Bezirksgericht Meilen

Einzelgericht im summarischen Verfahren

Geschäfts-Nr.: EE240028-G/U

Mitwirkend: Ersatzrichter M.A. HSG M. Toscanelli
Gerichtsschreiberin MLaw A. Schneider

Urteil und Verfügung vom 17. September 2025
(begründete Fassung)

in Sachen

A._____,
Gesuchstellerin

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X._____

gegen

B._____,
Gesuchsgegner

betreffend **Eheschutz**

Schlussbegehren:

Der Gesuchstellerin (act. 1 S. 2 f., act. 33 S. 5 und act. 47 S. 5):

1. Der Gesuchstellerin sei das Getrenntleben zu bewilligen.
2. Die gemeinsamen Kinder,

   C._____, geb. tt.mm.2011, und

   D._____, geb. tt.mm.2013,

   seien für die Dauer des Getrenntlebens unter die Obhut der Gesuchstellerin zu stellen und ihr zur alleinigen Pflege und Erziehung zuzuweisen.
3. Dem Gesuchsgegner sei ein angemessenes Besuchsrecht evtl. begleitet einzuräumen.
4. Der Gesuchsgegner sei anzuweisen, die eheliche Wohnung innert nützlicher Frist, d.h. innert drei bis vier Monaten, zu verlassen.
5. Die eheliche Mietwohnung an der E._____-strasse 1 in F._____ mitsamt Mobiliar und Hausrat sei der Gesuchstellerin und den gemeinsamen Kindern zur alleinigen Benutzung zuzuweisen und der diesbezügliche Mietvertrag sei auf die Gesuchstellerin zu übertragen.
6. Der Gesuchsstellerin sei die Ferienwohnung in der G._____ mindestens für die Dauer der Schulferien und jedes zweite Wochenende zur uneingeschränkten Nutzung zuzuweisen.
7. Der Gesuchstellerin sei das Familienauto Range Rover Sport 3.0 zur uneingeschränkten Nutzung zuzuweisen.
8. Der Gesuchsgegner sei zu verpflichten, der Gesuchstellerin für den Unterhalt für sie persönlich und die gemeinsamen Kinder einen Unterhaltsbeitrag von CHF 13'750.– pro Monat zu bezahlen, zahlbar an die Gesuchstellerin jeweils im Voraus auf den Ersten eines Monats. Der Unterhaltsbeitrag sei durch das Gericht auf die Gesuchstellerin und die beiden Kinder aufzuteilen.
9. Es sei der Gesuchsgegner zu verpflichten, bei ausserordentlichen Kinderkosten, (Zahnbehandlungen, Nachhilfeunterricht etc.) nach vorgängiger schriftlicher Absprache und nach Vorlage der Rechnung die Hälfte der Kosten der Gesuchstellerin zu erstatten, sofern die Kosten nicht durch Dritte gedeckt sind.
10. Der Gesuchsgegner sei zu verpflichten, der Gesuchstellerin umfassend über seine Vermögensverhältnisse Auskunft zu erteilen und ihr insbesondere die vollständigen Auszüge über sämtliche Bankkonten, Depots und dergleichen, die auf seinen Namen lauten oder deren wirtschaftlich Berechtigter er ist, bezüglich der Jahre 2014 – 2024 auszuhändigen.

11. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich der gesetzlichen MWST zu Lasten des Gesuchgegners.

Des Gesuchsgegners (act. 33 S. 3, 6 ff., 23, 25 f. und act. 47 S. 12, 25, sinngemäss):

1. Der Antrag der Gesuchstellerin auf Bewilligung des Getrenntlebens sei abzuweisen.

2.a. Die gemeinsamen Kinder, C._____, geb. tt.mm.2011, und D._____, geb. tt.mm.2013, seien für die Dauer des Getrenntlebens unter die alternierende Obhut der Parteien oder die alleinige Obhut des Gesuchsgegners zu stellen.

2.b. Eventualiter, für den Fall, dass die Kinder unter die alleinige Obhut der Gesuchstellerin gestellt werden, sei dem Gesuchsgegner ein Besuchsrecht auch unter der Woche einzuräumen.

2.c. Es sei von der Fortführung der Beistandschaft für die Kinder abzusehen.

2.d. Es sei die Häufigkeit der Besuche der bestehenden Familienbegleitung zu reduzieren.

3. Die eheliche Mietwohnung an der E._____-strasse 1 in F._____ mitsamt Mobiliar und Hausrat sei dem Gesuchsgegner und den gemeinsamen Kindern zur alleinigen Benutzung zuzuweisen.

4. Der Antrag der Gesuchstellerin auf Zuweisung der Ferienwohnung zur uneingeschränkten Nutzung sei abzuweisen.

5. Der Antrag der Gesuchstellerin auf Zuweisung das Familienautos Range Rover Sport 3.0 zur uneingeschränkten Nutzung sei abzuweisen.

6.a Der Antrag der Gesuchstellerin auf Zusprechung eines Unterhaltsbeitrags für sie und die Kinder sei abzuweisen.

6.b. Eventualiter, für den Fall, dass die Kinder unter die alleinige Obhut der Gesuchstellerin gestellt werden, sei der Gesuchsgegner zu verpflichten, maximal einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von CHF 7'500.– für die Gesuchstellerin und die Kinder zu bezahlen.

7. Das Auskunftsbegehren der Gesuchstellerin sei abzuweisen.

8. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Gesuchstellerin.

Erwägungen:

I. Prozessuales

1. Prozessgeschichte

1.1. Die Parteien sind seit dem tt. Dezember 2010 miteinander verheiratet. Aus der Ehe sind die Kinder C._____ (geb. tt.mm.2011; heute 14-jährig) und D._____ (geb. tt.mm.2013; heute 11-jährig) hervorgegangen.

1.2. Dem Eheschutzverfahren ging ein Verfahren der KESB Bezirk Meilen (fortan: KESB Meilen) voraus. Mit Zirkulations-Entscheid vom 20. April 2023 wurde für die Kinder der Parteien eine Erziehungsbeistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB errichtet und H._____, kjz Meilen, als Beistand ernannt (act. 29/7). Der Beistand wurde zudem beauftragt, eine sozialpädagogische Familienbegleitung zu organisieren, zu begleiten und deren Finanzierung zu organisieren (act. 29/7). Seit dem 11. September 2023 wird die Familie mit wöchentlichen Besuchen von einer sozialpädagogischen Familienbegleitung unterstützt (vgl. act. 56 S. 1). Mit Entscheiden vom 29. August 2024 wurde H._____ aus dem Amt entlassen und I._____ als Beiständin eingesetzt (act. 29/18; act. 30/46). Auf weitere Einzelheiten des KESB-Verfahrens ist – soweit relevant – nachfolgend im Rahmen der materiellen Würdigung einzugehen.

1.3. Mit Eingabe vom 7. Juni 2024 (act. 1) leitete die Gesuchstellerin das Eheschutzverfahren ein.

1.4. Mit Verfügung vom 13. Juni 2024 (act. 8) wurde die Gesuchstellerin zur Leistung eines Kostenvorschusses von CHF 4'000.– aufgefordert, welcher – innert erstreckter Frist – geleistet wurde (act. 12).

1.5. Mit Verfügung vom 21. August 2024 (act. 15) wurde dem Gesuchsgegner Frist zur Stellungnahme zum Eheschutzgesuch angesetzt (Dispositiv-Ziff. 1) und er wurde zur Einreichung von diversen Unterlagen aufgefordert (Dispositiv-Ziff. 2). Der Gesuchsgegner erhob dagegen Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich (act. 17), wobei er das Schreiben, in welchem er auch inhaltlich zum Eheschutz-

verfahren Stellung nahm, auch an das hiesige Eheschutzgericht schickte. Mit Beschluss vom 14. Oktober 2024 trat das Obergericht auf die Beschwerde nicht ein (act. 20). Die angeforderten Unterlagen wurden in der Folge bis zur Hauptverhandlung am 13. Januar 2025 nicht eingereicht.

1.6. Die vollständigen KESB-Akten für die Kinder D._____ (act. 29/1–19) und C._____ (act. 30/1–47) wurden beigezogen und die Parteien über den Beizug informiert (act. 31–32).

1.7. Am 13. Januar 2025 fand die Hauptverhandlung mit persönlicher Befragung der Parteien statt (act. 33). Im Rahmen dieser Verhandlung wurde der Gesuchsgegner darauf hingewiesen, dass ihm im Nachgang zur Verhandlung eine Frist zur Einreichung von Unterlagen angesetzt werde (act. 33 S. 31 f.).

1.8. Mit Verfügung vom 3. Februar 2025 wies das Gericht den Gesuchsgegner darauf hin, dass es ihm freistünde, eine Rechtsvertretung zu bestellen (act. 34 E. 2). Sodann wurden die prozessualen Editionsbegehren der Gesuchstellerin beurteilt und dem Gesuchsgegner wurde eine Frist von 14 Tagen angesetzt, um folgende Dokumente einzureichen (act. 34 Dispositiv-Ziff. 1):

"1. Lohnabrechnungen der letzten drei Monate (bei selbständiger Erwerbstätigkeit: die drei letzten Geschäftsabschlüsse, Bilanz und Erfolgsrechnung, sowie eine lückenlose Aufstellung über Privatbezüge im laufenden Jahr);
2. Lohnausweise der Jahre 2023 und 2024;
3. Arbeitsvertrag des Gesuchsgegners;
4. Ausweise über allfällige Nebeneinkommen (Nebenerwerb, Renten, Unterstützungsleistungen wie AHV, SUVA, etc.);
5. Belege über feste Ausgaben für den Lebensbedarf (Mietzins, Gas/Elektrisch, Heizungskosten, Fahrkosten für den Arbeitsweg, Krankenkassen, Versicherungen, Beiträge an Berufsverbände, etc.);
6. Heiz- und Nebenkostenrechnung 2023;
7. Aktueller Mietvertrag Ferienwohnung G._____;
8. Krankenkassenkosten des Gesuchsgegners und der Kinder;
9. Rechnungen Kommunikationskosten;

10. Aktuelle Rechnung Hausratsversicherung;
11. Kopien der unterschriebenen Steuererklärungen mit Hilfsblättern sowie Steuerrechnungen der Jahre 2022 und 2023."

Der Gesuchsgegner wurde darauf hingewiesen, dass eine unberechtigte Verweigerung der Mitwirkung bei der Beweiswürdigung berücksichtigt werde, er bei Säumnis die dadurch entstehenden Prozesskosten zu bezahlen habe und das Gericht entsprechende Auskünfte bei Dritten einholen könne (act. 34 Dispositiv-Ziff. 1 in fine). Nach einer erfolglosen ersten Zustellung (act. 35/2) konnte diese Verfügung dem Gesuchsgegner am 25. Februar 2025 erfolgreich zugestellt werden (act. 35/3). Die angeforderten Unterlagen wurden bis Fristablauf – und auch bis zur Spruchreife des Verfahrens – nicht eingereicht.

1.9. Mit Verfügung vom 26. März 2025 wurde festgestellt, dass eine unberechtigte Mitwirkungsverweigerung im Sinne von Art. 164 ZPO vorliege, welche androhungsgemäss im Rahmen der Beweiswürdigung zu berücksichtigen sein werde (act. 37 E. 3). Von der Einholung von Auskünften bei Dritten wurde einstweilen abgesehen (act. 37 Dispositiv-Ziff. 1).

1.10. Das Gericht holte bei der Beiständin sodann eine Stellungnahme ein (vgl. act. 44), welche mit Eingabe vom 15. Mai 2025 (act. 45) erstattet wurde.

1.11. Am 21. Mai 2025 fand die Fortsetzung der Hauptverhandlung mit persönlicher Befragung der Parteien statt (act. 47). Zu Verhandlungsbeginn wurde den Parteien je die Kopie der Stellungnahme der Beiständin vom 15. Mai 2025 ausgehändigt und übersetzt (act. 47 S. 2).

1.12. Mit Schreiben vom 11. Juni 2025 (act. 48/1–2) wurden C._____ und D._____ zur Kinderanhörung auf den 24. Juni 2025 eingeladen.

1.13. Mit Schreiben vom 16. Juni 2025 wurde der Bericht der Beiständin beigezogen, welchen sie zuhanden der KESB Meilen zu verfassen hatte, sowie allfällige weitere hinzugekommene Akten (act. 51). In der Folge reichte die KESB Meilen die aktualisierten Akten ein, welche unter anderem die Rechenschaftsberichte der Beiständin vom 22. Mai 2025 für die Zeit vom 20. April 2023 bis 31. März 2025 für

D._____ (act. 53/23) und C._____ (act. 54/51) enthielten. Die Rechenschaftsberichte wurden den Parteien durch die KESB zugestellt (act. 53/24–25; act. 54/52–53).

1.14. Das Gericht ersuchte die Familienbegleiterin J._____ um Beantwortung eines summarischen Fragenkatalogs (act. 55), welcher von ihr mit Stellungnahme vom 18. Juni 2025 (act. 56) beantwortet wurde.

1.15. Der Gesuchsgegner brachte mit Eingabe vom 19. Juni 2025 (act. 57) diverse Einwände gegen die Kinderanhörung vor.

1.16. Mit Verfügung vom 23. Juni 2025 (act. 59) wurde die Eingabe des Gesuchsgegners als Wiedererwägungsgesuch betreffend die Durchführung der Kinderanhörungen behandelt und abgewiesen.

1.17. Die Kinder wurden am 24. Juni 2025 gerichtlich angehört (act. 61).

1.18. Mit Verfügung vom 2. Juli 2025 (act. 63) wurde den Parteien das rechtliche Gehör zu den Empfehlungen der Beiständin im Rechenschaftsbericht vom 22. Mai 2025, zur Stellungnahme der Familienbegleiterin vom 18. Juni 2025 sowie zum Protokoll der Kinderanhörungen gewährt.

1.19. Der Gesuchsgegner äusserte sich – innert erstreckter Frist (vgl. act. 65) – mit Eingabe vom 20. Juli 2025 (Poststempel: 22. Juli 2025) zu den erwähnten Dokumenten (act. 67).

1.20. Mit Verfügung vom 18. August 2025 (act. 69) wurde festgehalten, dass sich das Verfahren als spruchreif erweise und in die Phase der Urteilsberatung übergegangen sei.

1.21. Mit Urteil und Verfügung vom 17. September 2025 (act. 72) wurde das Urteil in unbegründeter Form eröffnet. Mit dem unbegründeten Urteil wurde der Gesuchstellerin die Eingabe des Gesuchsgegners vom 22. Juli 2025 zugestellt.

1.22. Innert Frist verlangte der Gesuchsgegner mit Eingabe vom 29. September 2025 die schriftliche Begründung des Urteils (act. 74). Diese ist hiermit auszustellen.

2. Verfahrensgrundsätze

2.1. Das Eheschutzverfahren ist ein summarisches Verfahren, in welchem die tatsächlichen Verhältnisse nicht in allen Einzelheiten zu klären sind, sondern deren Glaubhaftmachung genügt (Art. 271 lit. a ZPO; Botschaft ZPO, BBl 2006 S. 7221 ff., S. 7358; LÖTSCHER/SCHENK, in: Sutter-Somm/Lötscher/Leuenberger/Seiler [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 4. Aufl., Zürich 2025, Art. 271 N 12a [zit. SK ZPO-BEARBEITER]). Dies bedeutet, dass das Gericht nicht restlos von der Richtigkeit der aufgestellten Behauptungen überzeugt zu sein braucht. Vielmehr reicht es aus, dass aufgrund objektiver Anhaltspunkte eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die fraglichen Tatsachen besteht (VETTERLI, Das Eheschutzverfahren nach der schweizerischen Zivilprozessordnung, FamPra 2010, S. 785 ff., S. 788 f.).

2.2. Art. 272 ZPO statuiert die Untersuchungsmaxime für sämtliche summarische eherechtliche Verfahren. Das Gericht stellt den Sachverhalt deshalb von Amtes wegen fest und ist in dieser Hinsicht nicht an die Parteivorbringen gebunden. Die Parteien sind aber trotz Untersuchungsmaxime verpflichtet, bei der Beweiserhebung mitzuwirken (PFÄNDER BAUMANN, DIKE-Komm-ZPO, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2024, Art. 272 N 5). Neue Tatsachen und Beweismittel werden bis zur Urteilsberatung berücksichtigt (Art. 229 Abs. 3 ZPO).

2.3. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Begründungspflicht das Gericht nicht dazu verpflichtet, sich mit jedem einzelnen Vorbringen der Parteien eingehend auseinanderzusetzen. Die Begründung hat sich auf die rechtserheblichen Tatsachen sowie die für den Entscheid wesentlichen Überlegungen zu konzentrieren (BGE 133 III 439 E. 3.3 m.w.H.). Nachfolgend ist daher nur insoweit auf die Ausführungen der Parteien und eingereichten Unterlagen einzugehen, als dies für die Entscheidfindung erforderlich ist.

II. Getrenntleben

1. Parteivorbringen

Die Gesuchstellerin beantragt die Bewilligung des Getrenntlebens (act. 1 S. 2 Rechtsbegehren 1). Der Gesuchsgegner beantragt die Abweisung dieses Antrags (act. 33 S. 3).

2. Grundlagen

Gemäss Art. 175 ZGB ist ein Ehegatte berechtigt, den gemeinsamen Haushalt für solange aufzuheben, als seine Persönlichkeit, seine wirtschaftliche Sicherheit oder das Wohl der Familie durch das Zusammenleben ernstlich gefährdet ist. Das Gericht kann aber das Getrenntleben nicht verbieten, weshalb die in Art. 175 ZGB genannten Voraussetzungen in der Praxis bedeutungslos sind (FANKHAUSER, in: Büchler/Dominique [Hrsg.], Kurzkommentar Schweizerisches Zivilgesetzbuch, 2. Aufl., Basel 2018, Art. 175 N 1).

3. Würdigung

Eine Auseinandersetzung mit den vom Gesuchsgegner vorgetragenen Gründen, weshalb eine Trennung für die Familie nicht der richtige Weg sei (act. 33 S. 9; act. 67), ist entbehrlich, da das Gericht das Getrenntleben ohnehin nicht verbieten kann. Obwohl formell nur die Gesuchstellerin die Bewilligung des Getrenntlebens verlangt, ist die Bewilligung im Sinne der Gleichbehandlung für die Parteien und nicht nur für die Gesuchstellerin auszusprechen.

III. Elterliche Sorge und Obhut

1. Parteivorbringen

1.1. Die Gesuchstellerin beantragt, dass die gemeinsamen Kinder für die Dauer des Getrenntlebens unter ihre Obhut zu stellen und ihr zur alleinigen Pflege und Erziehung zuzuweisen seien (act. 1 S. 2 Rechtsbegehren 2). Sie bringt dazu vor,

dass die Kinder seit ihrer Geburt mehrheitlich von ihr oder von Nannys betreut worden seien (act. 1 Rz. 13). Der Gesuchsgegner sei während der gesamten Ehedauer einer vollzeitigen Erwerbstätigkeit nachgegangen, immer spät nach Hause gekommen und öfters auf mehrtägigen Geschäftsreisen im Ausland unterwegs gewesen (act. 1 Rz. 13). Weiter gehe aus einem KESB-Entscheid vom 20. April 2023 hervor, dass sie und die Kinder Opfer von häuslicher Gewalt des Gesuchsgegners seien (act. 1 Rz. 15). Der Gesuchsgegner nehme die wöchentlichen Treffen mit der Familienbegleiterin nicht wahr und sei auch in der Vergangenheit zu schulischen Terminen und jenen der KESB nicht erschienen, was sich erst nach Erhalt einer Busse der KESB für das Fernbleiben geändert habe (act. 1 Rz. 17).

1.2. Der Gesuchsgegner beantragt sinngemäss, dass die Kinder unter die alternierende Obhut (act. 33 S. 26; act. 47 S. 25) oder seine alleinige Obhut (act. 33 S. 23) zu stellen seien. Auf die Ausführungen des Gesuchsgegners im Einzelnen wird nachfolgend im Rahmen der Würdigung eingegangen.

2. Grundlagen

2.1. Elterliche Sorge

Die elterliche Sorge ist ein Pflichtrecht, welches die Gesamtheit der elterlichen Verantwortlichkeiten und Befugnisse in Bezug auf das Kind beinhaltet, wozu die Bestimmung des Aufenthaltsortes, die Erziehung, die gesetzliche Vertretung des Kindes sowie die Verwaltung seines Vermögens gehören (SCHWENZER/COTTIER, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, Art. 1–456 ZGB, 7. Aufl., Basel 2022, Art. 296 N 2 [zit. BSK ZGB I-BEARBEITER]). Die Eltern des Kindes üben die elterliche Sorge im Regelfall gemeinsam aus (Art. 296 Abs. 2 ZGB). Im Rahmen des Eheschutzverfahrens wird den Eltern die gemeinsame elterliche Sorge in der Regel auch belassen und eine Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge auf einen Elternteil kommt nur infrage, wenn dies zur Wahrung des Kindeswohls nötig ist (Art. 298 Abs. 1 ZGB; BSK ZGB I-SCHWENZER/COTTIER, Art. 298 N 1 ff., 12 ff.).

2.2. Obhut

2.2.1. Haben die Ehegatten minderjährige Kinder, so ist von Amtes wegen und ohne Bindung an die Parteianträge über die Zuteilung der Obhut zu entscheiden (Art. 176 Abs. 3 ZGB). Die Obhut umfasst die tägliche Betreuung, Pflege und Erziehung der Kinder (sog. "faktische Obhut"; BGE 142 III 612 E. 4.1). Bei gemeinsamer elterlicher Sorge muss das Gericht prüfen, ob eine alternierende Obhut möglich und mit dem Wohl des Kindes vereinbar ist, wenn ein Elternteil oder das Kind dies beantragt (Art. 298 Abs. 2ter ZGB; BGE 142 III 612 E. 4.2 m.w.H.). Nach der Rechtsprechung gilt das Kindeswohl als oberste Maxime des Kindesrechts. Bei der Zuteilung der Obhut hat sich das Gericht einzig daran zu orientieren; die Interessen der Eltern treten in den Hintergrund. Ob die alternierende Obhut angeordnet wird, hängt von den konkreten Umständen ab. Das bedeutet, dass das Gericht gestützt auf festgestellte Tatsachen der Gegenwart und der Vergangenheit eine Prognose darüber zu stellen hat, ob die alternierende Obhut als Betreuungslösung aller Voraussicht nach dem Wohl des Kindes am besten entspricht (BGE 142 III 612 E. 4.2).

2.2.2. Unabdingbare Voraussetzung für die alternierende Obhut ist die Erziehungsfähigkeit beider Eltern (BGE 142 III 612 E. 4.3). Erziehungsfähig sind Eltern, die bereit und in der Lage sind, ihre Kinder persönlich zu betreuen und zu pflegen, die auf die Bedürfnisse ihrer Kinder eingehen und die für ihre Entfaltung notwendige Stabilität bieten können (BGer 5A_105/2016 vom 7. Juni 2016 E. 2.2; BGer 5A_106/2016 vom 7. Juni 2016 E. 3.3).

2.2.3. Ist die Erziehungsfähigkeit gegeben, ist anhand weiterer Kriterien (vgl. sogleich) zu prüfen, ob die alternierende Obhut dem Kindeswohl entspricht (BGE 142 III 612 E. 4.3; BGer 5A_312/2019 vom 17. Oktober 2019 E. 2.1.2). Die weiteren Beurteilungskriterien sind oft voneinander abhängig und je nach den konkreten Umständen des Einzelfalls von unterschiedlicher Bedeutung.

2.2.4. Als weiteres Kriterium für die Anordnung einer alternierenden Obhut ist die Möglichkeit der Eltern zu berücksichtigen, das Kind persönlich zu betreuen (BGer 5A_462/2019 vom 29. Januar 2020 E. 3.7.3). Die Möglichkeit der Eltern zur

persönlichen Betreuung ist insbesondere dann von Relevanz, wenn spezifische Bedürfnisse des Kindes eine persönliche Betreuung notwendig erscheinen lassen (BGer 5A_707/2019 vom 18. August 2020 E. 3.1.1, 3.4.2). Weiter setzt die alternierende Obhut die Fähigkeit und Bereitschaft der Eltern voraus, in Kinderbelangen laufend miteinander zu kommunizieren und im Hinblick auf die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu kooperieren (BGE 142 III 612 E. 4.3). Wichtig für die Beurteilung, ob die alternierende Obhut im Kindeswohl liegt, ist mithin die Stabilität im Sinne der Weiterführung der bisherigen Betreuungsregelung. Die alternierende Obhut ist dann eine ideale Betreuungslösung, wenn sie dem Kind unter Berücksichtigung der gesamten Umstände die notwendige Stabilität der Beziehungen gewährleistet, die es für seine optimale Entwicklung und Entfaltung benötigt. In dieser Hinsicht fällt die alternierende Obhut eher in Betracht, wenn die Eltern das Kind schon vor der Trennung oder auch nach Aufnahme des Getrenntlebens abwechselnd betreut haben. Mit Blick auf das Kriterium der Stabilität kann die Anordnung einer alternierenden Obhut gegen das Kindeswohl sprechen, wenn ein Elternteil klarerweise als Hauptbetreuungsperson gelten muss (BÜCHLER/CLAUSEN, in: Fankhauser [Hrsg.], FamKomm, Scheidung, Band I: ZGB, 4. Aufl., Bern 2022, Art. 298 ZGB N 9e [zit. FamKomm Band I-BEARBEITER]). Auch der Umstand der tatsächlichen Durchführbarkeit und Umsetzung des Betreuungskonzepts unter der alternierenden Obhut ist zu berücksichtigen. Auf die tatsächliche Umsetzung der alternierenden Obhut zielt allen voran das Kriterium der geografischen Distanz. Aus rein praktischen Überlegungen muss die alternierende Obhut als undurchführbar ausscheiden, wenn die Entfernung zwischen den elterlichen Wohnorten zu gross ist (BGer 5A_1037/2020 vom 16. Dezember 2020 E. 3; FamKomm Band I-BÜCHLER/CLAUSEN, Art. 298 ZGB N 9).

2.2.5. Weiter hat das Gericht den Kindeswunsch zu beachten, selbst wenn es bezüglich der Frage der Betreuungsregelung (noch) nicht urteilsfähig sein sollte (BGE 142 III 612 E. 4.3).

2.2.6. Kommt das Gericht zum Schluss, dass eine alternierende Obhut nicht im Kindeswohl ist, muss es entscheiden, welchem Elternteil die Obhut über das Kind zugeteilt wird. Dabei sind im Wesentlichen die obenstehenden Beurteilungskriterien

zu berücksichtigen. Zusätzlich ist die Fähigkeit eines jeden Elternteils zu würdigen, den Kontakt zwischen dem Kind und dem andern Elternteil zu fördern (BGE 142 III 612 E. 4.4).

3. Würdigung

3.1. Zentrale Beweismittel

Nebst den Aussagen der Parteien liegen Stellungnahmen resp. Berichte der Beiständin und der Familienbegleiterin vor. Zudem wurden die Kinder der Parteien gerichtlich angehört. Einleitend ist auf die Erkenntnisse aus diesen Beweismitteln einzugehen.

3.1.1. Stellungnahme der Beiständin zuhanden des Gerichts vom 15. Mai 2025

In der Stellungnahme der Beiständin I._____ vom 15. Mai 2025 (act. 45) führte sie aus, dass beide Elternteile Termine mit ihr wahrgenommen hätten. Die Mutter habe proaktiv über den Elternkonflikt und ihre Belastungen informiert und das Gespräch mit ihr gesucht. Der Vater habe von sich aus keinen Kontakt mit ihr aufgenommen, nicht über die aktuelle Situation informiert und im Verlauf seinen Unmut über die errichtete Beistandschaft geäussert (act. 45 S. 1). Den Kindern gehe es den Umständen entsprechend gut, auch wenn sie der elterliche Konflikt stark belaste. Aufgrund der anhaltenden Belastung, der gemeinsamen Wohnsituation, sowie den impulsiven Durchbrüchen des Vaters, die in physischer oder verbaler Gewalt münden könnten, bestehe eine klare Entwicklungsgefährdung für C._____ und D._____ (act. 45 S. 1 f.). Sowohl C._____ als auch D._____ würden aufgrund ihrer Diagnosen (C._____ ASS, D._____ ADHS) mehr Klarheit, Strukturen und Regeln benötigen (act. 45 S. 2). Mit der Mutter habe eine gute Kooperationsbasis mit der Familienbegleitung bestanden, sie habe sich offen für Unterstützung und das Erlernen eines Bewusstseins für die besonderen Bedürfnisse ihrer Söhne gezeigt. Der Vater habe die Zusammenarbeit mit der Familienbegleitung mehrheitlich verweigert, weshalb nicht beurteilt werden könne, inwiefern ihm die besonderen Bedürfnisse seiner Söhne bewusst seien und er das nötige Werkzeug habe, ihnen diesbezüglich zu begegnen. Mit beiden Eltern gemeinsam sei die Arbeit an den vereinbarten Zielen

nur bedingt möglich gewesen, da der Paarkonflikt zu viel Raum eingenommen und alles andere überlagert habe. Die Kinder seien im Verlauf der Zusammenarbeit gegenüber der Familienbegleiterin Frau J._____ immer offener geworden und diese habe sie im Hinblick auf den Paarkonflikt der Eltern unterstützen und als Ansprech- und Vermittlungsperson zur Verfügung stehen können (act. 45 S. 2). Es werde sowohl die Weiterführung der Beistandschaft mit gleichbleibenden Aufträgen als auch die der Familienbegleitung als sinnvoll erachtet (act. 45 S. 2). Im Falle einer räumlichen Trennung solle die Familienbegleitung bei beiden Elternteilen eingesetzt werden. Weiter werde die Prüfung einer Kontaktrechtbeistandschaft mit einer klaren Kontaktregelung ohne Spielraum für die Eltern empfohlen (act. 45 S. 3).

3.1.2. Rechenschaftsbericht der Beiständin betreffend D._____ zuhanden der KESB Meilen vom 22. Mai 2025

Mit Eingabe vom 22. Mai 2025 unterbreitete die Beiständin der KESB Meilen ihren Rechenschaftsbericht für D._____ für die Periode vom 20. April 2023 bis 31. März 2025 (act. 53/23). Darin nahm die Beiständin insbesondere Bezug auf die schulischen Schwierigkeiten von D._____, welche sich aus seiner ADHS-Diagnose ergeben würden, wegen derer er auch Anspruch auf ein ISR-Setting samt Klassenassistenz habe. Er nehme seit November 2023 Medikamente, was zu einer Verbesserung der Aufmerksamkeit und Konzentration sowie einer zufriedenstellenden schulischen Entwicklung geführt habe (act. 53/23 S. 3 und S. 5). Es sei davon auszugehen, dass eine Beruhigung des Elternkonflikts auch die schulische Leistungsfähigkeit begünstigen würde, wobei viele Themen, die D._____ schwerfallen würden, seiner ADHS-Erkrankung zuzuschreiben seien (act. 53/23 S. 5). Die von der Beiständin für die Zukunft angeregten Massnahmen entsprechen jenen gemäss Stellungnahme zuhanden des Gerichts vom 15. Mai 2025 (vgl. act. 53/23 S. 5 f. und act. 45 S. 3).

3.1.3. Rechenschaftsbericht der Beiständin betreffend C._____ zuhanden der KESB Meilen vom 22. Mai 2025

Mit Eingabe vom 22. Mai 2025 unterbreitete die Beiständin der KESB Meilen ihren Rechenschaftsbericht für C._____ für die Periode vom 20. April 2023 bis 31. März

2025 (act. 54/51). Darin führte sie aus, dass C._____ ASS habe und seit April 2023 eine Psychotherapie besuche (act. 54/51 S. 3). Er habe Anspruch auf ein ISR-Setting und werde von einer Fachperson der Stiftung K._____ unterstützt (act. 54/51 S. 4). Die schulische und therapeutische Entwicklung von C._____ würden positiv verlaufen. Im gegebenen Setting könne C._____ in seinem Tempo Entwicklungsschritte machen. Damit er sein schulisches Potenzial voll ausschöpfen könne, wäre es gemäss der Beiständin wichtig, die familiären Belastungen zu reduzieren, damit er sich zuhause frei von Stress und Angst erholen und regenerieren könne (act. 54/51 S. 6). Die von der Beiständin für die Zukunft angeregten Massnahmen entsprechen jenen gemäss Stellungnahme zuhanden des Gerichts vom 15. Mai 2025 (vgl. act. 54/51 S. 6 und act. 45 S. 3).

3.1.4. Stellungnahme der Familienbegleiterin vom 18. Juni 2025

In der Stellungnahme der Familienbegleiterin J._____ vom 18. Juni 2025 (act. 56) führte sie aus, dass sie die Familie seit September 2023 mit wöchentlich aufsuchenden Besuchen unterstütze. Die Eltern nähmen die Termine persönlich wahr, ihre Hochstrittigkeit und die Auswirkungen prägten jedoch jede Begleitung und seien für die Kinder deutlich spürbar. Die Interaktion der Eltern sei durch gegenseitige Beschuldigungen, „Wahrheiten“ und wenig lösungsorientierte Kommunikation geprägt; lange Monologe beider Eltern würden eine strikte Moderation durch sie (die Familienbegleiterin) erfordern (act. 56 S. 1). Die Kinder würden aus ihrer Sicht eine deutliche Belastung zeigen und eine Fortführung der Begleitung sei dringend indiziert, da die Kindeswohlgefährdung durch den elterlichen Konflikt fortbestehe (act. 56 S. 1 f.). Als wichtige Bemerkung erscheine ihr, dass der Vater den Kontaktabbruch der Kinder zur Mutter fördere, die Kinder als Vertraute in den elterlichen Konflikt einbeziehe (Parentifizierung) und wenig Einsicht in eigene Anteile zeige (act. 56 S. 2). Aus ihrer Sicht erscheine ein Residenzmodell mit klar festgelegtem, verlässlichem Umgangsplan (ggf. erweitert um einen zusätzlichen Betreuungstag) am kindeswohlgerechtesten. Es biete Stabilität, minimiere notwendige Absprachen und schütze die Kinder vor sensorischer Überforderung, wie sie bei häufigen Wohnungswechseln (Wechsel- oder Nestmodell) zu erwarten wären (act. 56 S. 2). Als weitere Massnahmen empfehle sie die Einholung eines Kinderschutz-Gutachtens,

eine kinderpsychologische Diagnostik, eine Einzeltherapie auch für D._____ sowie eine Elternmediation bzw. -beratung (act. 56 S. 3).

3.1.5. Kinderanhörung C._____ vom 24. Juni 2025

Das Gericht hörte C._____ am 24. Juni 2025 persönlich an (act. 61 S. 1 ff.). Auf die Beziehung zu seinen Eltern angesprochen, erklärte er, dass er wenig mit seiner Mutter unternehme, aber er sich dort sicher fühle (act. 61 S. 2 f.). Mit seinem Vater und seinem Bruder würde er oft Ausflüge machen, aber er fühle sich bei ihm etwas unsicherer. Sein Vater könne sehr wütend werden, was aber in den letzten Jahren seltener vorgekommen sei; seit fast zwei Jahren habe ihn sein Vater nicht mehr geschlagen (act. 61 S. 3). In Bezug auf die Obhut führte er aus, dass er sich weniger sicher fühle, wenn sein Vater zuhause sei und deshalb lieber bei seiner Mutter wohnen wolle (act. 61 S. 5). Es sei "sinnlos", einen Teil der Woche bei einem Elternteil und den Rest beim anderen Elternteil zu verbringen; ein Wechsel wäre für ihn störend (act. 61 S. 7).

3.1.6. Kinderanhörung D._____ vom 24. Juni 2025

Das Gericht hörte D._____ am 24. Juni 2025 persönlich an (act. 61 S. 6 ff.). Auf die Beziehung zu seinen Eltern angesprochen, erklärte er, dass beide Eltern manchmal nervige Sachen sagen würden (act. 61 S. 6 f.). Sein Vater sei manchmal wütend auf die Mutter, aber nicht auf ihn (act. 61 S. 8). In Bezug auf den zukünftigen Wohnort gab D._____ an, dass er keine Trennung der Eltern wolle. Im Falle einer Trennung wolle er eher bei seiner Mutter bleiben, aber seinen Vater auch ab und zu sehen (act. 61 S. 8 f.).

3.1.7. Stellungnahmen der Parteien zu den Beweismitteln

3.1.7.1. Die Gesuchstellerin brachte zur Stellungnahme der Beiständin vom 15. Mai 2025 keine Einwände vor (act. 47 S. 3). Bezüglich der Rechenschaftsberichte der Beiständin vom 22. Mai 2025, der Stellungnahme der Familienbegleiterin vom 18. Juni 2025 sowie der Protokolle der Kinderanhörung verzichtete sie auf eine Stellungnahme (vgl. act. 63).

3.1.7.2. Der Gesuchsgegner äusserte sich zur Stellungnahme der Beiständin vom 15. Mai 2025 wie folgt (act. 47 S. 6 ff.): Er stimme mit dem Bericht insofern überein, als dass es den Kindern besser gehe. Er störe sich am Ausdruck "Elternkonflikt". Es gehe ihnen seiner Meinung nach viel besser als früher. Wenn gesagt werde, dass es keinen Kontakt zwischen ihm und der Beiständin gebe und bei ihm Unmut festgestellt worden sei, beziehe sich das, wenn überhaupt, auf die Situation vor zwei Jahren. Damals habe er aufgrund von Sprachproblemen nicht verstanden, worum es gehe. Er sei anderer Meinung in Bezug darauf, dass die Kinder unter dem Elternkonflikt leiden würden. Auch was zu seinen impulsiven Ausbrüche stehe, sei nicht zutreffend. Die Kinder würden sich in der Schule positiv entwickeln. Er nehme die Kontakte mit der Familienbegleiterin wahr. Da die Familie nach der Arbeit und Schule müde sei, würde die Familienbegleitung – welche grundsätzlich gut und positiv sei – aufgrund der vielen Treffen eine Belastung darstellen. Weiter sei er nicht damit einverstanden, wenn die Beiständin sage, dass sich eine zeitnahe Trennung aufdrängen würde. Zusammengefasst ist der Gesuchsgegner der Ansicht, dass zwar gewisse Punkte im Bericht zutreffen, aber die Mehrheit der Aussagen nicht der Wahrheit entsprechen würden.

3.1.7.3. Im Hinblick auf die Rechenschaftsberichte der Beiständin vom 22. Mai 2025, die Stellungnahme der Familienbegleiterin vom 18. Juni 2025 sowie die Protokolle der Kinderanhörung äusserte sich der Gesuchsgegner zusammengefasst wie folgt (act. 67): Der Gesuchsgegner kritisiert vorab, dass ihm keiner der beteiligten Akteure wirklich zuhöre oder seine Vorbringen berücksichtige. Er setze alles daran, den fehlerhaften und destruktiven Prozess zu stoppen. Eine Trennung würde tiefe und unumkehrbare Spuren bei den Kindern wie auch bei den Eltern hinterlassen. Er würde nicht schlecht über die Gesuchstellerin sprechen und habe auch nie versucht, die Kommunikation zwischen ihr und den Kindern zu erschweren. Die Beiständin und die Familienbegleiterin würden dazu neigen, sich von stereotypen und subjektiven Deutungen leiten zu lassen. Sein Vertrauen in Frau J._____ und Frau I._____ sei durch ihre bisherigen Berichte deutlich erschüttert – insbesondere, weil sie nicht offen für sachliche Rückmeldungen seien und sich in ihrem Verhalten gegenüber den Parteien in der Familie nicht neutral zeigen würden. Er lehne eine Trennung entschieden ab. Zum Protokoll der Kinderanhörungen führt

er aus, er habe eine sehr enge und vertrauensvolle Beziehung zu seinen Söhnen und sei stolz auf ihre Entwicklung in den letzten zwei Jahren. Er habe niemals Gewalt gegen die Gesuchstellerin oder die Kinder ausgeübt. Ein Strafverfahren sei nach einem klärenden Gespräch im Mai 2025 ohne weitere Konsequenzen abgeschlossen worden. Er sei gegen die Trennung und eine solche liege auch nicht im Interesse der Kinder. Es seien keine der positiven Aspekte seines Engagements für seine Frau und die Kinder in den Berichten dokumentiert worden. Er sei ein guter Vater und Ehemann. Eine aktuelle Urlaubsreise mit den Kindern verlaufe hervorragend und diese seien glücklich und sicher.

3.2. Erziehungsfähigkeit der Parteien

3.2.1. Die Erziehungsfähigkeit der Gesuchstellerin wird weder von Dritten noch vom Gesuchsgegner in Frage gestellt.

3.2.2. In Bezug auf den Gesuchsgegner drängen sich die nachfolgenden Ausführungen auf: Wie sich aus den Berichten der Beiständin ergibt, soll es in der Vergangenheit zu impulsiven Durchbrüchen des Gesuchsgegners, teilweise auch verbunden mit körperlicher Gewalt gekommen sein (act. 53/23 S. 6). Die Kinder wurden ausführlich dazu befragt. So schilderte C._____, dass es in den letzten Jahren seltener vorgekommen sei, dass sein Vater wütend geworden sei und ihn dieser seit fast zwei Jahren nicht mehr geschlagen habe (act. 61 S. 3). D._____ gab an, dass sein Vater manchmal wütend auf seine Mutter sei, aber weniger auf ihn. Wenn sein Vater wütend auf ihn sei, dann in gerechtfertigten Angelegenheiten (act. 61 S. 8). Die Gesuchstellerin führte auf Befragung am 13. Januar 2025 hin aus, dass sich der Gesuchsgegner aktuell gut bzw. viel besser verhalte, wobei die KESB allenfalls diesbezüglich mehr wisse, da sie Gespräche mit den Kindern führe (act. 33 S. 15). Auf Befragung am 21. Mai 2025 erklärte sie, dass der Gesuchsgegner viel Zeit mit den Kindern verbracht habe und weder gegenüber ihr noch gegenüber den Kindern aggressiv geworden sei. Der Bericht, d.h. die Stellungnahme der Beiständin vom 15. Mai 2025, widerspiegle den gesamten Zeitraum, aber es sei in letzter Zeit nicht so konfliktreich, wie es beschrieben werde (act. 47 S. 15 f.). Folglich kann daraus der Schluss gezogen werden, dass aufgrund des Verhaltens des Gesuchsgegners

in der jüngeren Vergangenheit auch bei ihm aktuell von einer intakten Erziehungsfähigkeit auszugehen ist.

3.2.3. Gesamthaft ist bei beiden Elternteilen von einer intakten Erziehungsfähigkeit auszugehen. Das Kriterium ist vorliegend neutral zu würdigen.

3.3. Möglichkeit der persönlichen Betreuung

Dem Kriterium der persönlichen Betreuung kommt angesichts des Alters der Kinder vorliegend nur eine untergeordnete Bedeutung zu. Die Gesuchstellerin ist aktuell in einem 80 %-Pensum erwerbstätig und beabsichtigt auch weiterhin eine Erwerbstätigkeit zu 70 % oder 80 % (act. 33 S. 15 f.). Der Gesuchsgegner war bis zu seiner Kündigung am 1. April 2025 in einem 100 %-Pensum erwerbstätig (act. 33 S. 27; act. 47 S. 27). Sodann konnte beide Elternteile ihre Arbeit teilweise im Home Office erledigen (act. 33 S. 12, 16). Entsprechend ist das Kriterium neutral zu würdigen.

3.4. Laufende Kommunikation und organisatorische Kooperation

Gemäss Bericht der Familienbegleiterin würden sich bei den Eltern destruktive Kommunikationsmuster rasch reaktivieren und sei die Familie weiterhin hochbelastet (act. 56 S. 1). Auf gerichtliche Befragung hin gaben die Parteien aber übereinstimmend an, dass sie im Hinblick auf die Kinderbelange gut zusammenarbeiten könnten (act. 47 S. 18 f., 25 f.). Es ist auf die übereinstimmenden Aussagen der Parteien abzustellen. Zudem ist davon auszugehen, dass sich der Paarkonflikt der Eltern durch die räumliche Trennung (welche aktuell wohl einen der Hauptstreitpunkte darstellt) weiter beruhigen dürfte. Entsprechend ist das Kriterium neutral zu würdigen.

3.5. Stabilität der Verhältnisse

3.5.1. Beide Kinder der Parteien sind gesundheitlich beeinträchtigt und in ihrem schulischen Alltag auf besondere Unterstützung angewiesen. C._____ hat aufgrund seiner ASS-Diagnose Anspruch auf ein ISR-Setting, d.h. eine integrierte Sonderschulung in der Regelklasse, und wird von einer Fachperson der Stiftung K._____ begleitet (act. 54/51 S. 4). D._____ hat aufgrund seiner ADHS-Diagnose

Anspruch auf ein ISR-Setting und damit verbunden auf eine Klassenassistenz (act. 53/23 S. 3).

3.5.2. Die Gesuchstellerin schilderte anlässlich der gerichtlichen Befragung nachvollziehbar, dass aufgrund der Diagnosen der Kinder bereits kleinste Veränderungen zu einem "totalen Chaos" führen würden (act. 33 S. 11). Auch die Familienbegleiterin, welche mit der aktuellen Situation aufgrund der wöchentlichen Besuche vertraut ist, verweist auf die Wichtigkeit von Stabilität, um die Kinder vor sensorischer Überforderung zu schützen, wie dies bei häufigen Wohnungswechseln der Fall wäre (act. 56 S. 2).

3.5.3. Aufgrund der Krankheiten der Kinder (C._____: ASS; D._____: ADHS) ergibt sich, dass diese – im Vergleich mit anderen Kindern ihrer Altersgruppe – in einem besonderen Ausmass auf stabile Verhältnisse angewiesen sind. Dem Kriterium der Stabilität der Verhältnisse kommt daher vorliegend besonderes Gewicht zu. Eine alternierende Obhut würde zu einer erheblichen Unruhe führen, was die Kinder zusätzlich belasten würde und zu einer Überforderung führen könnte. Eine solche Unruhe ist im Sinne des Kindeswohls zu vermeiden, weshalb die Anordnung einer alternierenden Obhut ausscheidet.

3.5.4. Zu klären bleibt, ob das Kriterium der Stabilität der Verhältnisse Anhaltspunkte dafür bietet, welchem Elternteil die alleinige Obhut zuzuteilen ist.

3.5.5. Diesbezüglich ergibt sich, dass in der Vergangenheit primär die Gesuchstellerin Hauptbetreuungsperson der Kinder war. Gemäss ihren Aussagen stellte sie ihre Arbeitstätigkeit nach der Geburt von D._____ im Jahr 2013 ein, begann 2019 mit einer Weiterbildung, an der sie hauptsächlich von zuhause aus teilnehmen konnte, und fand ihre aktuelle Anstellung bei der L1._____ Ltd während der Corona-Zeit (act. 1 Rz. 14 und act. 33 S. 14).

3.5.6. Gemäss Gesuchsgegner seien die Kinder seit dem Umzug in die Schweiz jeden Tag im Hort oder Kindergarten gewesen, damit die Gesuchstellerin Zeit für das Studium und den Haushalt gehabt habe. Sie hätten immer zu gleichen Teilen mit den Kindern geholfen (act. 47 S. 24). Die Parteien gaben übereinstimmend an,

dass sich der Gesuchsgegner seit seiner Entlassung im April 2025 vermehrt um die Betreuung der Kinder kümmere (act. 47 S. 17, 22 f.).

3.5.7. Folglich wurden die Kinder seit der Geburt und zumindest bis zur Aufnahme der Weiterbildung der Gesuchstellerin primär von ihr betreut. Der Gesuchgegner war hingegen bis zu seiner Entlassung im Frühjahr 2025 voll erwerbstätig. Gesamthaft überwiegt die längere vorgängige Betreuung durch die Gesuchstellerin. Dies deutet darauf hin, dass die Stabilität der Betreuung eher bei einer alleinigen Obhut der Gesuchstellerin gewährleistet ist.

3.6. Tatsächliche Durchführbarkeit

Dem Kriterium der tatsächlichen Durchführbarkeit kommt vorliegend keine Bedeutung zu, da die Parteien aktuell noch beide in der ehelichen Wohnung leben und keine konkreten Umzugspläne bekannt sind.

3.7. Kindeswunsch

Wie zuvor dargestellt, konnte C._____ klar artikulieren, dass er einen ständigen Wechsel in der Betreuung ablehne und lieber bei seiner Mutter wohnen wolle (act. 61 S. 5, 7). Auch D._____ äusserte sich – in der Tendenz – so, dass er lieber bei seiner Mutter wohnen wolle (act. 61 S. 8 f.). Angesichts des Alters der Kinder (14-jährig und bald 12-jährig) kommt deren Wünschen ein erhebliches Gewicht zu. Diese Wünsche sprechen eher für eine alleinige Obhut der Gesuchstellerin.

3.8. Fazit

Eine Gesamtwürdigung der Umstände ergibt, dass keine Gründe bestehen, um vom Regelfall der gemeinsamen elterlichen Sorge abzuweichen. In Bezug auf die Obhut kann die für die Kinder notwendige Stabilität nur bei Anordnung einer alleinigen Obhut gewährleistet werden, weshalb eine alternierende Obhut ausscheidet. Aufgrund des überwiegenden Betreuungsanteils der Gesuchstellerin in der Vergangenheit sowie dem diesbezüglichen Kindeswunsch sind die Kinder unter die alleinige Obhut der Gesuchstellerin zu stellen.

IV. Persönlicher Verkehr

1. Parteivorbringen

1.1. Die Gesuchstellerin beantragt die Einräumung eines angemessenen, eventuell begleiteten Besuchsrechts für den Gesuchsgegner (act. 1 S. 2 Rechtsbegehren 3). Angesichts der instabilen Familienverhältnisse und der gewalttätigen Art und Erziehung der Kinder solle sein Besuchsrecht zu Beginn beschränkt stattfinden. Zur Abklärung, ob allenfalls auch ein begleitetes Besuchsrecht eingeräumt werden müsse, solle die KESB zur Entscheidungsfindung beigezogen werden. In einer späteren Phase könne eine Erweiterung in Betracht gezogen werden (act. 1 Rz. 19 ff.).

1.2. Der Gesuchsgegner verlangt für den Fall, dass die Kinder unter die alleinige Obhut der Gesuchstellerin gestellt werden, sinngemäss ein erweitertes Besuchsrecht, welches auch Besuche unter der Woche umfasst. Dies wäre besser als eine Woche weg von den Kindern zu sein (act. 47 S. 25). Er liebe seine Kinder sehr. Der einzige Grund, weshalb er morgens zur Arbeit gehe, sei es, seine Familie finanziell unterstützen zu können. Er möchte seine Kinder jeden Tag sehen (act. 33 S. 4 f.).

2. Grundlagen

2.1. Eltern, denen die Obhut nicht zusteht, und ihr unmündiges Kind haben gegenseitig Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr (Art. 273 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 176 Abs. 3 ZGB). Das Gericht muss eine der neuen Situation angepasste Betreuungs- und Kontaktregelung treffen (Art. 301a Abs. 5 ZGB), die verbindlich und durchsetzbar ist. Beide Elternteile haben mit Blick auf das Kindeswohl die Pflicht, eine gute Beziehung zum jeweils anderen Elternteil zu fördern, namentlich hat der hauptbetreuende Elternteil das Kind positiv auf Besuche beim oder mit dem anderen Elternteil vorzubereiten (BGE 142 III 481 E. 2.8 m.w.H.). Der persönliche Verkehr hat in den vergangenen Jahren eine zunehmende Ausdehnung erfahren, was darauf zurückgeführt wird, dass der Kontakt zum getrennt lebenden Elternteil für das Kind von grosser Bedeutung ist (BGer 5A_450/2015 vom 11. März 2016 E. 3.3 m.w.H.; BGE 130 III 585 E. 2.1).

2.2. Welche Ordnung des persönlichen Verkehrs zwischen Eltern und Kindern angemessen ist, lässt sich nicht objektiv und abstrakt umschreiben, sondern beurteilt sich im konkreten Einzelfall nach gerichtlichem Ermessen. Die Bemessung des Besuchsrechts hat aufgrund der konkreten Umstände zu erfolgen und auf die Bedürfnisse des Kindes sowie die Bedürfnisse und Möglichkeiten beider Eltern Rücksicht zu nehmen (FamKomm Band I-BÜCHLER, Art. 273 N 25). Es gilt an erster Stelle das Alter sowie die körperliche und geistige Gesundheit des Kindes zu berücksichtigen (FamKomm Band I-BÜCHLER, Art. 273 N 29 m.w.H).

3. Würdigung

3.1. Zum Anliegen der Gesuchstellerin, dass die KESB zur Entscheidungsfindung einbezogen werden solle, ist anzumerken, dass dies insofern erfolgt ist, als dass sich das Gericht durch den Aktenbeizug und die Einholung zusätzlicher Berichte ein umfassendes Bild der familiären Verhältnisse verschafft hat (vgl. zuvor E. I.1). Ein darüber hinausgehender Einbezug der KESB ist aufgrund der Kompetenzattraktion des Gerichts weder nötig noch zulässig. Dieses hat Kinderbelange selbst zu regeln.

3.2. Zur Art des Besuchsrechts (begleitet oder unbegleitet) kann auf die vorstehenden Ausführungen (vgl. E. III.3.2.2) zum Verhalten des Gesuchsgegners in jüngerer Vergangenheit verwiesen werden. Eine Notwendigkeit für ein begleitetes Besuchsrecht besteht nicht, weshalb dieses unbegleitet anzuordnen ist.

3.3. Beide Parteien stellen keine Anträge zu den präzisen Modalitäten (Besuchstage und -zeiten) des persönlichen Verkehrs. Auch anlässlich der Befragung konnten die Parteien keine klaren Präferenzen angeben (act. 47 S. 19 f., 24 ff.). Entsprechend drängt sich eine gerichtsübliche Regelung auf, welche aber zu Gunsten des Gesuchsgegners – wie von ihm beantragt – auszudehnen ist.

3.4. Somit erweist sich ein regelmässiges Besuchsrecht an jedem zweiten Wochenende von Freitag, 19.00 Uhr, bis Sonntag, 19.00 Uhr, als angemessen. Dieses ist um einen wöchentlichen Besuch an einem Abend pro Woche ab Schulschluss bis 21.00 Uhr zu ergänzen. Die Kinder spielen am Montag- und Mittwochabend …

[Sport] (act. 61 S. 2, 7). Entsprechend erweist sich eine Betreuung durch den Gesuchsgegner an einem Dienstagabend nach Schulschluss bis 21.00 Uhr als angemessen.

3.5. In Bezug auf die Ferien und Feiertage erweist sich eine gerichtsübliche Regelung als angemessen. Hinzuweisen ist darauf, dass es den Parteien freisteht, im gegenseitigen Einvernehmen weitergehende oder abweichende Betreuungsregelungen zu vereinbaren.

V. Beistandschaft / Familienbegleitung

1. Parteivorbringen

1.1. Die Gesuchstellerin stellt zwar keinen ausdrücklichen Antrag zur Beistandschaft, doch gab sie anlässlich der Befragung an, dass die Beistandschaft und die Familienbegleitung aus ihrer Sicht fortgeführt werden sollten. Die Kinder hätten spezielle Bedürfnisse und die Frau, die sie unterstütze, habe gute Lösungen. Sie fühlten sich gut beraten (act. 33 S. 13).

1.2. Der Gesuchsgegner beantragt die Aufhebung der Beistandschaft. Er sehe den Zweck nicht mehr, da die Kinder die Probleme überwunden hätten. Die Familienbegleitung solle vielleicht, aber weniger häufig fortgesetzt werden, da es schwierig sei, die Termine mit der Arbeit zu vereinbaren (act. 33 S. 25).

2. Grundlagen

Erfordern es die Verhältnisse, so bestellt das Gericht dem Kind einen Beistand, der die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat unterstützt (Art. 308 Abs. 1 i.V.m. Art. 315a Abs. 1 ZGB). Dem Beistand können sodann besondere Aufgaben übertragen werden, wie beispielsweise die Überwachung des persönlichen Verkehrs zwischen dem Kind und einem Elternteil (Art. 308 Abs. 2 ZGB), wobei der Inhalt des Auftrags präzise festzulegen ist (BGE 118 II 241 E. 2d; BSK ZGB I-BREITSCHMID, Art. 308 N 6).

3. Würdigung

3.1. Sowohl die Beiständin als auch die Familienbegleiterin wiesen vorliegend darauf hin, dass die Lage stabilisiert werden müsse (act. 53/23 S. 5 f.; act. 54/51 S. 5 f.; act. 56 S. 2). Die Kinder der Parteien haben aufgrund ihrer jeweiligen Erkrankung besondere Bedürfnisse und sollen möglichst wenig mit dem familiären Konflikt belastet werden. Hinzu kommt, dass der Gesuchsgegner im vorliegenden Verfahren erhebliche Mühe bekundete, die Realität der Trennung anzuerkennen. Er musste vom Gericht anlässlich der Verhandlungen – teilweise mehrfach – darauf hingewiesen werden, dass Fragen unter Annahme der Trennung zu beantworten seien (act. 33 S. 3 ff., 22 ff.; act. 47 S. 24 f.). Auch aus seiner letzten Eingabe nach den Verhandlungen ergibt sich, dass eine Einsicht, dass die Trennung als solches nicht verhindert werden kann, fehlt (act. 67). Angesichts dieses Verhaltens könnte der Vollzug der Trennung durchaus zu Schwierigkeiten für die Kinder führen, welche durch die bestehende Beistandschaft und Familienbegleitung abgemildert werden können. Entsprechend ist deren Fortführung angezeigt.

3.2. Der Aufgabenkatalog der Beistandsperson ist von Amtes wegen anzupassen, um der Trennungssituation Rechnung zu tragen. Die Beistandsperson soll – wie bisher – unter Berücksichtigung der Kindesinteressen die persönliche, medizinische, therapeutische und schulische Entwicklung von C._____ und D._____ begleiten und überwachen, bei der Umsetzung von notwendigen Massnahmen (z.B. Therapie) unterstützen sowie nach der jeweiligen Situation die notwendigen Vorkehrungen treffen (lit. a). Der Aufgabenkatalog ist dergestalt zu erweitern, dass die Beistandsperson beauftragt wird, die Eltern in ihrer Sorge um die Kinder C._____ und D._____ unter Berücksichtigung der Kindesinteressen mit Rat und Tat zu unterstützen und ihnen als Ansprechperson zur Verfügung zu stehen (lit. b). Weiter soll sie unter Berücksichtigung der Kindesinteressen die Eltern bei der Umsetzung der gerichtlichen Betreuungs- und Ferienregelung unterstützen und bei Uneinigkeit die Modalitäten, wie Übergabeort, -zeit, etc. verbindlich festlegen (lit. c). Diese zusätzliche Unterstützung erscheint aufgrund der Trennungssituation angezeigt. Zuletzt wird die Beistandsperson beauftragt, unter Berücksichtigung der Kindesinteressen die bestehende sozialpädagogische Familienbegleitung auf beide Haushalte

der Eltern zu erweitern, zu begleiten und deren Finanzierung zu organisieren. Bei der Festlegung der Häufigkeit der Begleitung ist angemessen auf die beruflichen Verpflichtungen der Eltern Rücksicht zu nehmen (lit. d). Mit dieser Anpassung soll erreicht werden, dass die Eltern in ihrer beruflichen Tätigkeit nicht über Gebühr eingeschränkt werden.

VI. Zuweisung der ehelichen Wohnung, der Ferienwohnung sowie des Fahrzeugs

1. Parteivorbringen

1.1.

1.1.1. Die Gesuchstellerin verlangt die Zuweisung der ehelichen Wohnung an sie, unter Ansetzung einer Auszugsfrist für den Gesuchsgegner von drei bis vier Monaten (act. 1 S. 2 Rechtsbegehren 4–5; Anpassung gemäss act. 33 S. 5). Weiter sei der Mietvertrag auf sie alleine zu übertragen (act. 1 S. 2 Rechtsbegehren 5). Die eheliche Wohnung diene ihr und den Kindern mehr, weshalb sie samt Hausrat und Mobiliar ihr und den Kindern zur alleinigen und uneingeschränkten Nutzung zuzuweisen sei (act. 1 Rz. 24).

1.1.2. Sodann beantragt die Gesuchstellerin die Zuweisung zur Benutzung der Ferienwohnung in der G._____ mindestens für die Dauer der Schulferien und jedes zweite Wochenende (act. 1 S. 2 Rechtsbegehren 6). Sie begründet dies damit, dass die Parteien die Ferienwohnung für Wochenenden im Winter und ihre Winterferien nutzen würden (act. 1 Rz. 25).

1.1.3. Weiter beantragt sie die Zuweisung des Familienautos Range Rover Sport 3.0 zur uneingeschränkten Nutzung (act. 1 S. 2 Rechtsbegehren 7). Sie begründet dies damit, dass sie für die Kinderbetreuung auf das Auto angewiesen sei (act. 1 Rz. 26).

1.2. Der Gesuchsgegner beantragt sinngemäss die Zuweisung der ehelichen Wohnung zur Benutzung an ihn und die Abweisung der Anträge der Gesuchstellerin in Bezug auf die Ferienwohnung sowie das Auto (act. 33 S. 23).

2. Grundlagen

2.1. Nach Art. 176 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB regelt das Gericht im Falle der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts unter anderem auch die Zuteilung der ehelichen Liegenschaft samt Hausrat (SIX, Eheschutz, Ein Handbuch für die Praxis, 2. Aufl., Bern 2014, Rz. 2.184 ff.). Entscheidendes Kriterium ist die Zweckmässigkeit. Insbesondere ist den Interessen unmündiger Kinder Rechnung zu tragen und folglich die eheliche Wohnung demjenigen Ehegatten zu überlassen, welcher die Kinder in Obhut nimmt (BSK ZGB I-MAIER/SCHWANDER, Art. 176 N 7). Es kann aber auch gesundheitliche oder berufliche Gründe geben, die ein besonderes Interesse an der Beibehaltung der Wohnung ausweisen. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (BGer 5A_823/2014 vom 3. Februar 2015 E. 4) sind folgende Aspekte zu prüfen: Zuerst sei zu fragen, für welchen Ehegatten die Wohnung objektiv mehr Nutzen bringe; in diesem Rahmen spielen Kindesinteressen, Berufsausübung in der Immobilie oder gesundheitliche Aspekte eines der Ehegatten eine Rolle. Ergebe dieses Kriterium kein klares Resultat, sei zu fragen, welchem Ehegatten der Auszug aus der bisher gemeinsamen Wohnung eher zumutbar sei. An dritter Stelle sei subsidiär danach zu entscheiden, wem die Immobilie gehöre bzw. wer ein Recht an der Nutzung habe. Demjenigen Ehegatten, der die Wohnung zu verlassen habe, sei eine kurze Auszugsfrist anzusetzen, die nicht länger als neun Wochen sein solle. Eine kurze Frist von zwei bis drei Wochen könne dann gerechtfertigt sein, wenn die familiäre Situation sehr angespannt sei. Dieselben Kriterien gölten bei der Zuweisung bzw. Nutzung und Aufteilung des Hausrates.

2.2. Gemäss Art. 121 Abs. 1 ZGB kann das Gericht unter den darin genannten Voraussetzungen die Rechte und Pflichten aus einem Mietvertrag auf einen Ehegatten allein übertragen. Die Bestimmung befindet sich im Abschnitt des ZGB, in welchem die *Scheidungsfolgen* geregelt werden. Sie ist folglich im Eheschutzverfahren nicht anwendbar.

3. Würdigung

3.1. Eheliche Wohnung

3.1.1. In Bezug auf die Zuweisung der ehelichen Wohnung an der E._____-strasse 1 in F._____ sind vorrangig die Kindesinteressen zu berücksichtigen. Wenn die Kinder am bisherigen Wohnort bleiben, können sie ihr schulisches und soziales Umfeld behalten und sind diesbezüglich keinen Veränderungen ausgesetzt. Die Kindesinteressen sprechen somit für eine Zuteilung der ehelichen Wohnung an die Gesuchstellerin. Andere Gründe, welche für die Zuweisung relevant wären, werden von keiner Partei vorgebracht. Entsprechend ist die eheliche Wohnung der Gesuchstellerin zur Benutzung zuzuweisen.

3.1.2. Die Gesuchstellerin beantragt eine Auszugsfrist für den Gesuchsgegner von drei bis vier Monaten, was angemessen erscheint. Unter Berücksichtigung, dass der 31. Dezember kein üblicher Umzugstermin ist, erscheint vorliegend die Ansetzung einer Auszugsfrist per 31. Januar 2026 angemessen.

3.1.3. Wie unter den rechtlichen Grundlagen ausgeführt, ist eine Übertragung eines Mietvertrags nur im Scheidungs-, aber nicht im Eheschutzverfahren möglich. Auf den entsprechenden Antrag kann im vorliegenden Verfahren mangels Zuständigkeit nicht eingetreten werden.

3.2. Ferienwohnung G._____

Die Ferienwohnung an der M._____ [Strasse] 2, G._____, ist für beide Parteien nützlich. Es erscheint zweckmässig, ihnen jeweils ein hälftiges Nutzungsrecht einzuräumen, wobei derjenigen Partei, die die Kinder am Wochenende oder in den Ferien betreut, ein Vorrecht zur Benutzung zusteht.

3.3. Familienauto Range Rover Sport 3.0

Die Parteien benutzen resp. benutzten den öffentlichen Verkehr, um zur Arbeit zu gelangen (act. 33 S. 20, 30). Das Fahrzeug wurde benutzt, um in die Berge oder die Kinder ins … zu fahren (act. 33 S. 12, 23). Es erscheint zweckmässig, das Auto dem Gesuchsgegner während den Ferien mit den gemeinsamen Kindern zur Be-

nutzung zuzuweisen, da die Gesuchstellerin während dieser Zeit nicht darauf angewiesen ist. In der restlichen Zeit ist ihr aufgrund der alleinigen Obhut für die Kinder das Auto zur Benutzung zuzuweisen.

VII. Unterhaltsbeiträge

1. Parteivorbringen

1.1. Strittig ist vorliegend der Kindes- und Ehegattenunterhalt.

1.2. Die Gesuchstellerin beantragt, dass der Gesuchsgegner zu verpflichten sei, für den Unterhalt für sie persönlich und die gemeinsamen Kinder einen Unterhaltsbeitrag von CHF 13'750.– pro Monat zu bezahlen, welcher durch das Gericht auf sie und die beiden Kinder aufzuteilen sei (act. 47 S. 5). Ausserordentliche Kinderkosten seien von den Parteien nach erfolgter Absprache hälftig zu tragen (act. 47 S. 5).

1.3. Der Gesuchsgegner beantragt die Abweisung der Zusprechung eines Unterhaltsbeitrags der Gesuchstellerin für sich und die Kinder und eventualiter, falls die Kinder unter die alleinige Obhut der Gesuchstellerin gestellt würden, maximal die Verpflichtung zur Bezahlung eines monatlichen Unterhaltsbeitrags von CHF 7'500.– (act. 47 S. 12).

1.4. Auf die Begründung der einzelnen Einkommens- und Bedarfspositionen wird nachfolgend eingegangen.

2. Grundsätze der Unterhaltspflicht

2.1. Kindesunterhalt

2.1.1. Eltern haben gemeinsam für den Unterhalt ihrer Kinder aufzukommen, inbegriffen die Kosten von Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen. Sie haben den gebührenden Unterhalt der Kinder in natura oder in Form von Geldleistungen, jeder nach seinen Kräften, zu decken (Art. 276 Abs. 1 und 2 ZGB). Der Kindesunterhalt setzt sich aus einem Bar- und einem Betreuungsunterhalt zusam-

men. Zur Bestimmung des Barunterhalts sind die Bedarfspositionen des Kindes separat auszuweisen (Art. 285 Abs. 1 ZGB). Die Familienzulage ist für die Bezahlung des Barbedarfs des Kindes bestimmt und daher bei der Berechnung des Barunterhalts vom Barbedarf abzuziehen (vgl. Botschaft BBl 2014 S. 529 ff., S. 578 f.). Das Gesetz enthält keine genauen Regelungen betreffend den Betreuungsunterhalt. Grundlage bildet lediglich Art. 285 Abs. 2 ZGB, welcher festhält, dass der Unterhaltsbeitrag auch der Gewährleistung der Betreuung des Kindes durch die Eltern oder Dritte diene. Gemäss Botschaft des Bundesrats soll der Betreuungsunterhalt die Lebenshaltungskosten des betreuenden Elternteils umfassen, soweit er aufgrund der Betreuung nicht selbst für diese Kosten aufkommen kann (Botschaft BBl 2014 S. 529 ff., S. 551, 552 oben, 554, 555 unten f.). Dies bedeutet, dass ein Betreuungsunterhalt nur dann geschuldet ist, wenn erstens der betreuende Elternteil seine Lebenshaltungskosten nicht selbst decken kann und zweitens das Manko des betreuenden Elternteils betreuungsbedingt ist. Der Betreuungsunterhalt ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nach der sog. Lebenshaltungskostenmethode zu berechnen, wobei die Lebenshaltungskosten dem familienrechtlichen Existenzminimum entsprechen (BGer 5A_454/2017 vom 17. Mai 2018 E. 7.1.4). Die Unterhaltspflicht gegenüber minderjährigen Kindern geht den anderen familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen vor (Art. 276a Abs. 1 ZGB). Aus den vorhandenen Mitteln ist folglich zuerst der Bar- und Betreuungsunterhalt der Kinder zu decken und erst am Schluss der (nach-)eheliche Unterhalt aufzufüllen (BGer 5A_384/2018 vom 21. September 2018 E. 4.3).

2.1.2. Soweit Kinderbelange betroffen sind, gelten die Offizial- und Untersuchungsmaxime, weshalb das Gericht von den Parteianträgen abweichen, nach pflichtgemässem Ermessen entscheiden und insbesondere auch Schätzungen vornehmen darf (Art. 296 ZPO). Der Offizial- und der Untersuchungsgrundsatz ändern jedoch nichts daran, dass das Sammeln des Prozessstoffes auch bezüglich der Kinderbelange in erster Linie Sache der Parteien ist. Sie sind nach dem Grundsatz von Treu und Glauben zur Mitwirkung verpflichtet, da sie den Prozessstoff am besten kennen (SK ZPO-SCHWEIGHAUSER, Art. 296 N 10 m.w.H.).

2.2. Persönliche Unterhaltsbeiträge (Ehegattenunterhalt)

2.2.1. Ist die Aufhebung des Haushalts begründet, so muss das Gericht auf Begehren eines Ehegatten die Geldbeträge festsetzen, die der eine Ehegatte dem anderen schuldet (Art. 176 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB). Die Ehegatten haben während des Getrenntlebens grundsätzlich Anspruch auf Fortführung der während der Ehe gelebten Lebenshaltung beziehungsweise bei beschränkten finanziellen Mitteln auf eine gleichwertige Lebensführung (statt vieler BGE 140 III 337 E. 4.2.1).

2.2.2. Aufgrund der im Verhältnis zwischen den Ehegatten bestehenden Dispositionsmaxime ist das Gericht hinsichtlich des Ehegattenunterhalts an die formellen Parteianträge gebunden, nicht jedoch an die einzelnen Einnahmen- und Aufwandpositionen (BGer 5P.481/2006 vom 19. Februar 2007 E. 4; SIX, a.a.O., N 2.62). Bei gleichzeitiger Festsetzung von Kindes- und Ehegattenunterhalt genügt die Bezifferung des Gesamtbetrags aus Kindes- und Ehegattenunterhalt. Die Dispositionsmaxime hinsichtlich des Ehegattenunterhalts ist diesfalls gewahrt, wenn der zugesprochene Ehegattenunterhalt und der zugesprochene Kindesunterhalt zusammen den begehrten Gesamtunterhalt nicht übersteigen (LUDIN, Prozessmaximen im Unterhaltsrecht − Grundsätze und ausgewählte Fallstricke, FamPra 3/2025, S. 577 ff., S. 579).

2.3. Berechnungsmethode

2.3.1. Das Bundesgericht hat für alle Arten des Unterhalts die zweistufige Methode grundsätzlich als verbindlich erklärt und auch dargelegt, wie diese im Einzelnen anzuwenden ist (für den Kindesunterhalt vgl. BGE 147 III 265 E. 6.6; für den nachehelichen Unterhalt vgl. BGE 147 III 293 E. 4.5, BGE 147 III 308 E. 3). Bei der zweistufigen Methode werden zum einen die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel festgestellt, wofür in erster Linie die effektiven oder hypothetischen Einkommen relevant sind. Zum anderen wird der Bedarf der von der Unterhaltsberechnung betroffenen Personen ermittelt (sog. gebührender Unterhalt). Dieser ist keine feste Grösse, sondern ergibt sich aus den konkreten Bedürfnissen und den verfügbaren Mitteln. Schliesslich werden die vorhandenen Ressourcen auf die beteiligten Familienmitglieder dahingehend verteilt, dass in einer bestimmten Reihenfolge das be-

treibungsrechtliche bzw. bei genügenden Mitteln das sog. familienrechtliche Existenzminimum der Beteiligten gedeckt und alsdann ein verbleibender Überschuss nach der konkreten Situation ermessensweise verteilt wird. Dabei drängt sich eine Verteilung nach "grossen und kleinen Köpfen" auf, wobei sämtliche Besonderheiten des konkreten Falls wie etwa die Betreuungsverhältnisse zu berücksichtigen sind. Eine nachgewiesene Sparquote ist vom Überschuss abzuziehen (vgl. zum Ganzen BGE 147 III 265 E. 7).

2.3.2. Gemäss Lehre kann bei ausserordentlich guten finanziellen Verhältnissen (Haushaltseinkommen von min. CHF 40'000.– pro Monat und/oder Nettovermögen von mehreren Dutzend Millionen Franken) die einstufige Berechnungsmethode angewendet werden (MAIER, Unterhaltsfestsetzung in der Praxis, Zürich/St. Gallen 2023, Rz. 449).

2.4. Zeitlicher Umfang

Die Unterhaltsbeiträge können analog Art. 173 Abs. 3 ZGB für die Zukunft und für ein Jahr vor Einreichung des Eheschutzbegehrens gefordert werden (BGE 115 II 201 E. 4a; BGer 5P.213/2004 vom 6. Juli 2004 E. 1.2). Grundsätzlich sind die zugesprochenen Unterhaltsbeiträge unbefristet festzusetzen, sofern der unterhaltsberechtigte Ehegatte Unterhaltsbeiträge nicht nur bis zu einem gewissen Zeitpunkt fordert respektive benötigt (SIX, a.a.O., N 2.58 und N 2.180).

3. Anwendung der Grundsätze im konkreten Fall

3.1. Unterhaltspflicht

Da vorliegend die gemeinsamen Kinder der Parteien unter die alleinige Obhut der Gesuchstellerin gestellt werden und sie damit ihren Beitrag zum Unterhalt der Familie in natura leistet, ist der Gesuchsgegner zu verpflichten, seinen Beitrag für den Kindesunterhalt in Form von Geldleistungen zu leisten, die nachfolgend zu bestimmen sein werden. Im Übrigen haben die Ehegatten während der Dauer des Getrenntlebens Anspruch auf die Fortführung des ehelichen Standards.

3.2. Dispositionsmaxime

Wie zuvor aufgezeigt, genügt es zur Einhaltung der Dispositionsmaxime, dass der Unterhaltsberechtigte einzig den geforderten Gesamtbetrag aus Kindes- und Ehegattenunterhalt beziffert (vgl. E. VII.2.2.2). Die Dispositionsmaxime wirkt in dieser Konstellation insofern begrenzend, als dass der gerichtlich zuzusprechende Ehegattenunterhalt höchstens die Differenz zwischen dem geforderten Gesamtbetrag und dem gerichtlich zugesprochenen Kindesunterhalt betragen darf. Da die Gesuchstellerin vorliegend einen monatlichen Gesamtunterhalt (Kindes- und Ehegattenunterhalt) von CHF 13'750.– fordert, ist dieser oberen Begrenzung bei der Festsetzung des Ehegattenunterhalts Rechnung zu tragen. Der Gesuchsgegner verlangt die Abweisung des Antrags der Gesuchstellerin, respektive mit seinem Eventualbegehren, dass er maximal zur Leistung eines monatlichen Gesamtunterhalts von CHF 7'500.– zu verpflichten sei. Da es sich nur um die Angabe eines Maximalbetrags und nicht etwa eines anerkannten Betrags handelt, wirkt dieser im Sinne der Dispositionsmaxime nicht als untere Grenze des Ehegattenunterhalts.

3.3. Zeitlicher Umfang

Die Gesuchstellerin gibt nicht an, ab welchem Zeitpunkt sie Unterhalt verlangt. Die Parteien leben bis heute unter einem gemeinsamen Dach und der Gesuchsgegner wird die eheliche Wohnung erst aufgrund des vorliegenden Entscheids spätestens per 31. Januar 2026 zu verlassen haben (vgl. E. VI.3.1.2). Somit erweist es sich als angemessen, die Unterhaltspflicht ab Aufnahme des Getrenntlebens und für die Dauer desselben, spätestens aber ab 1. Februar 2026 anzuordnen.

3.4. Zweistufige Berechnung

Zwar liegen vorliegend gehobene finanzielle Verhältnisse vor, doch überschreiten sie nicht die in der Lehre erwähnten Schwellenwerte für die Anwendung der einstufigen Berechnungsmethode (vgl. E. VII.2.3.2), weshalb sich vorliegend die Anwendung der zweistufigen Berechnungsmethode als angemessen erweist.

3.5. Fehlende Unterlagen des Gesuchsgegners

Wie im Rahmen der Prozessgeschichte dargelegt (vgl. E. I.1), wurde der Gesuchsgegner mehrfach erfolglos aufgefordert, Unterlagen zu seinen finanziellen Verhält-

nissen einzureichen. Wie sich anhand seiner Eingaben im vorliegenden Verfahren zeigt, ist der Gesuchsgegner durchaus in der Lage, gerichtliche Aufforderungen oder Fristansetzungen zu verstehen und auch selbst Eingaben zu erstatten. Mit anderen Worten kann nicht von einem Versehen oder fehlendem Verständnis ausgegangen werden. Androhungsgemäss ist daher die Mitwirkungsverweigerung in Bezug auf die Einreichung von Unterlagen zu den finanziellen Verhältnissen nachfolgend bei der Beweiswürdigung zu Lasten des Gesuchsgegners zu berücksichtigen (Art. 164 ZPO). Dies muss auch dann gelten, wenn – wie hier – der Sachverhalt von Amtes wegen zu ermitteln ist, zumal regelmässig die Parteien am besten in der Lage sind, Auskünfte zu ihren finanziellen Verhältnissen zu erteilen.

4. Einkommen der Gesuchstellerin

4.1. Parteivorbringen

4.1.1. Die Gesuchstellerin gibt an, dass sie in einem 80 % Pensum bei der L1._____ Ltd angestellt sei. Ihr jährliches Bruttogehalt betrage CHF 96'000.–. Im Jahr 2023 sei ihr Nettojahreslohn CHF 82'271.– gewesen (act. 1 Rz. 33).

4.1.2. Der Gesuchsgegner äussert sich nicht zu den Einkommensverhältnissen der Gesuchstellerin.

4.2. Würdigung

4.2.1. Gemäss Arbeitsvertrag vom 22. März 2023 ist die Gesuchstellerin seit 1. Mai 2023 zu einem 80 %-Pensum bei der L1._____ Ltd angestellt (act. 3/19). Gemäss Lohnausweisen 2023 betrug der Nettolohn CHF 82'271.– (act. 3/20–21), was einen monatlichen Nettolohn von CHF 6'856.– ergibt. Die darin enthaltene Vergütung für die Krankenkasse ist als Lohnbestandteil zu betrachten und im Gegenzug nachfolgend bei der Bedarfsberechnung die volle Krankenversicherungsprämie ohne Beteiligung des Arbeitgebers einzusetzen.

4.2.2. Die Gesuchstellerin gab anlässlich der Befragung an, dass ihr Vertrag längstens bis im März 2026 laufe, aber es sein könne, dass ihr bald gekündigt werde (act. 47 S. 20). Beim vorliegenden Arbeitsvertrag handelt es sich um einen unbe-

fristeten Arbeitsvertrag (act. 3/19), d.h. die gemäss Gesuchstellerin beschränkte Laufzeit lässt sich nicht nachvollziehen. Zudem wurde bis jetzt keine Kündigung ausgesprochen. Entsprechend ist weiterhin von einem festen Einkommen in der zuvor ermittelten Höhe auszugehen.

4.2.3. Gemäss Befragung erzielte die Gesuchstellerin 2022 keinen Bonus, 2023 einen Bonus von CHF 17'000.– und 2024 einen Bonus von CHF 20'000.– (act. 33 S. 16; act. 47 S. 21). Es blieb unklar, ob sich um einen Netto- oder Bruttobetrag handelt (act. 47 S. 21). Da die Gesuchstellerin in den letzten zwei Jahren jeweils einen Bonus erhielt, ist dieser mit einem Durchschnittswert von CHF 18'500.– (= [CHF 20'000.– + CHF 17'000.–] / 2) zu berücksichtigen. Mangels anderweitiger Angaben ist von einem Nettobetrag auszugehen. Dies ergibt ein monatliches Einkommen von CHF 1'542.–

4.2.4. Das monatliche Einkommen der Gesuchstellerin beträgt somit CHF 8'398.– (= CHF 6'856.– + CHF 1'542.–).

5. Einkommen des Gesuchsgegners

5.1. Parteivorbringen

5.1.1. Gemäss Gesuchstellerin arbeite der Gesuchsgegner in einem 100 % bei der L2._____ AG (heute N._____) und befinde sich in ungekündigtem Arbeitsverhältnis. Sein jährliches Gehalt habe sich im Jahr 2023 auf CHF 326'388.– und im Jahr 2022 auf CHF 432'261.– belaufen (act. 1 Rz. 30).

5.1.2. Der Gesuchsgegner bezifferte sein eigenes Einkommen nicht direkt. Auf seine auf Befragung gemachten Angaben ist nachfolgend im Rahmen der Würdigung einzugehen.

5.2. Würdigung

5.2.1. Anlässlich der Verhandlung vom 13. Januar 2025 wurde der Gesuchsgegner zu seinem Einkommen befragt. Auf Vorhalt seiner Lohnausweise 2022 und 2023 – welche von der Gesuchstellerin eingereicht wurden – gab er an, die Zahlen schie-

nen zu stimmen, wobei ein Grossteil in Aktien ausbezahlt worden sei und die Aktienpreise sinken könnten (act. 33 S. 27). Er verdiene nach Abzug der Krankenversicherung ca. CHF 14'000.– bis 15'000.– netto pro Monat und erhalte keinen 13. Monatslohn (act. 33 S. 27 f.). Sein (jährlicher) Bonus betrage ca. CHF 150'000.–, wobei ein Teil davon in bar und ein anderer Teil in Aktien ausbezahlt werde (act. 33 S. 28). Zudem erziele er Dividendeneinkünfte von CHF 20'000.– bis CHF 30'000.– brutto pro Jahr, abzüglich 40 % (act. 33 S. 28).

5.2.2. Anlässlich der Verhandlung vom 21. Mai 2025 führte der Gesuchsgegner aus, dass er seinen Job verloren habe. Sein monatliches (*recte:* jährliches) Einkommen betrage CHF 250'000.– und nicht CHF 450'000.– und als er seine Stelle verloren habe, habe er keinen Bonus mehr erhalten (act. 47 S. 5 f.). Die Kündigung sei am 1. April 2025 erfolgt und er erhalte während neun plus drei Monaten den Grundlohn, sofern er keinen neuen Job finde (act. 47 S. 27). Er suche einen ähnlichen Job wie bisher. Als Kundenberater im … betrage ein normales Salär CHF 200'000.– bis CHF 250'000.– (act. 47 S. 27). Seine aktuelle Bonuserwartung sei CHF 0.–, wobei CHF 100'000.– bis CHF 150'000.– gut wären (act. 47 S. 27 f.). Auf erneuten Vorhalt der Lohnausweise führte er aus, dass die Höhe seiner variablen Vergütung von seiner Leistung und jener der Bank abhänge und diese in bar und in der Form von teilweise gesperrten Aktien ausbezahlt werde. Zu den Repräsentationsspesen von jährlich CHF 14'400.– gab er an, dass diesen effektive Auslagen in der gleichen Höhe gegenüberstünden (act. 47 S. 2). Zu den Dividendenerträgen führte er aus, dass diese für die Zahlung einer Hypothek eines … Ferienhauses [in O._____] verwendet würden, wobei es mit den Abzügen "kompliziert" sei (act. 47 S. 29 f.).

5.2.3. Wie zuvor erwähnt (vgl. E. VII.3.5), hat der Gesuchsgegner – trotz mehrfacher Aufforderung – keine Unterlagen zu seinen finanziellen Verhältnissen eingereicht. Vielmehr wurden seine Lohnausweise 2022 (act. 3/13) und 2023 (act. 3/12) von der Gesuchstellerin eingereicht. Entsprechend ist primär auf diese objektiven Beweismittel abzustellen, wobei die Resultate der Befragung des Gesuchsgegners mitberücksichtigt werden.

5.2.4. Gemäss Lohnausweis 2022 des Gesuchsgegners stellte sich sein Einkommen für die Periode vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 wie folgt dar (act. 3/13):

Ziff. 1 – Lohn	CHF 247'800.–
Ziff. 2.3 – Krankenversicherung	+ CHF 360.–
Ziff. 3 – Unregelmässige Leistungen	+ CHF 180'467.–
Ziff. 5 – Beteiligungsrechte gemäss Beiblatt	+ CHF 64'447.–
Ziff. 8 – Bruttolohn total	= CHF 493'074.–
Ziff. 9 – Beiträge AHV / IV / EO / ALV / NBUV	- CHF 29'779.–
Ziff. 10.1 – Ordentliche Beiträge 2. Säule	- CHF 31'034.–
Ziff. 11 – Nettolohn	CHF 432'261.–
Ziff. 12 – Quellensteuerabzug	CHF 119'898.–
Ziff. 13.2.1 – Pauschalspesen Repräsentation (nicht im Bruttolohn enthalten)	CHF 14'400.–

5.2.5. Gemäss Lohnausweis 2023 des Gesuchsgegners stellte sich sein Einkommen für die Periode vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 wie folgt dar (act. 3/12):

Ziff. 1 – Lohn	CHF 250'000.–
Ziff. 2.3 – Krankenversicherung	+ CHF 360.–
Ziff. 3 – Unregelmässige Leistungen	+ CHF 121'590.–

Ziff. 5 – Beteiligungsrechte gemäss Beiblatt	+ CHF 6'893.–
Ziff. 8 – Bruttolohn total	= CHF 378'843.–
Ziff. 9 – Beiträge AHV / IV / EO / ALV / NBUV	- CHF 22'151.–
Ziff. 10.1 – Ordentliche Beiträge 2. Säule	- CHF 30'304.–
Ziff. 11 – Nettolohn	CHF 326'388.–
Ziff. 12 – Quellensteuerabzug	CHF 80'017.–
Ziff. 13.2.1 – Pauschalspesen Repräsentation (nicht im Bruttolohn enthalten)	CHF 14'400.–

5.2.6. Zuerst ist der *Grundlohn* des Gesuchsgegners aufgrund einer Durchschnittsbetrachtung zu ermitteln. Wie bei der Gesuchstellerin (vgl. E. VII.4.2.1) ist die Vergütung für die Krankenkasse als Lohnbestandteil zu betrachten und im Gegenzug nachfolgend bei der Bedarfsberechnung die volle Krankenversicherungsprämie ohne Beteiligung des Arbeitgebers einzusetzen.

5.2.7. Im Jahr 2022 betrug der Bruttolohn CHF 248'160.–. Davon sind Sozialversicherungsbeiträge im Umfang von 12.3 % abzuziehen, deren Höhe sich aus einem Vergleich des gesamten Bruttolohns zum gesamten Nettolohn ergibt (= (1 – [CHF 432'261.– / CHF 493'074.–]) x 100). Es resultiert ein Nettolohn 2022 von CHF 217'636.60, d.h. rund CHF 18'136.– pro Monat.

5.2.8. Im Jahr 2023 betrug der Bruttolohn CHF 250'360.–. Davon sind Sozialversicherungsbeiträge im Umfang von 13.8 % abzuziehen, deren Höhe sich aus einem Vergleich des gesamten Bruttolohns zum gesamten Nettolohn ergibt (= (1 –

[CHF 326'388.– / CHF 378'843.–]) x 100). Es resultiert ein Nettolohn 2023 von CHF 215'810.30, d.h. rund CHF 17'984.– pro Monat.

5.2.9. Basierend auf einer Durchschnittsbetrachtung ergibt sich folglich ein *Grundlohn* von netto CHF 18'060.– (= [CHF 18'136.– + CHF 17'984.–] / 2) pro Monat.

5.2.10. Die in beiden Jahren ausgerichteten *Repräsentationsspesen* im Umfang von jährlich CHF 14'400.– sind nicht als Lohnbestandteil zu berücksichtigen, da die Angabe des Gesuchsgegners, dass diese Beträge für Auslagen im Zusammenhang mit der Berufsausübung als Kundenberater im … verwendet worden seien (act. 47 S. 29), nachvollziehbar ist.

5.2.11. Die *unregelmässigen Leistungen* und *Beteiligungsrechte* schwankten in den Jahren 2022 und 2023 stark. Zudem befindet sich der Gesuchsgegner aktuell in gekündigter Stellung. Diesen Unsicherheiten kann mit einer separaten Klausel Rechnung getragen werden (vgl. nachfolgende E. VII.15).

5.2.12. Weiter sind die *regelmässigen Dividendeneinkünfte* zu berücksichtigen. Gemäss Ausführungen des Gesuchsgegners betragen diese jährlich CHF 20'000.– bis CHF 30'000.– (act. 33 S. 28). Zwar führt der Gesuchsgegner aus, dass davon 40 % abgezogen würden, doch ist unklar, welcher Abzug gemeint ist. Naheliegend wäre die Verrechnungssteuer von 35 % auf Kapitalerträgen, welche aber – im Falle der ordentlichen Versteuerung – zurückgefordert werden könnte. Entsprechend ist der mittlere Betrag der Dividendeneinkünfte ohne Abzug in der Höhe von CHF 25'000.– jährlich und damit monatlich CHF 2'083.– als Einkommen zu berücksichtigen.

5.2.13. Gesamthaft beträgt das monatliche Einkommen des Gesuchsgegners CHF 20'143.– (= CHF 18'060.– [Grundlohn] + CHF 2'083.– [Dividendeneinkünfte]). Dieses ist sowohl als aktuelles Einkommen als auch als hypothetisches Einkommen nach Beendigung der aktuellen Anstellung zu berücksichtigen, zumal der Gesuchsgegner selbst angibt, dass das normale Salär im … CHF 200'000.– bis CHF 250'000.– betrage (act. 47 S. 27). Der durchschnittliche monatliche Grund-

lohn von CHF 18'060.– gemäss vorstehender Berechnung entspricht einem jährlichen Lohn von CHF 216'720.– und liegt innerhalb dieser Bandbreite.

6. Einkommen der Kinder

Als Einkommen der Kinder ist angesichts ihres Alters je die Kinderzulage von CHF 268.– zu berücksichtigen.

7. Zwischenfazit

Damit präsentieren sich die Einkommensverhältnisse wie folgt:

Gesuchstellerin:	CHF 8'398.–	(inkl. Bonus)
Gesuchsgegner:	CHF 18'060.–	(Grundlohn bzw. hypothetisches Einkommen 100% Pensum)
	CHF 2'083.–	(regelmässige Dividendeneinkünfte)
C._____ und D._____:	je CHF 268.–	(Kinderzulage)

8. Grundlagen der Bedarfsermittlung

8.1. Bei der Bedarfsermittlung bzw. der Ermittlung des gebührenden Unterhalts bilden die "Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums" (zuletzt veröffentlicht in: BlSchK 2009, S. 193 ff.; nachfolgend "Richtlinien") den Ausgangspunkt, wobei in Abweichung davon für jedes Kind ein (bei den Wohnkosten des Obhutsinhabers abzuziehender) Wohnkostenanteil einzusetzen ist und im Übrigen auch die Fremdbetreuungskosten zu berücksichtigen sind. Diese beiden Positionen sowie die in den Richtlinien genannten Zuschläge sind zum Grundbetrag hinzuzurechnen.

8.2. Bei knappen Verhältnissen muss es für den Barunterhalt dabei sein Bewenden haben und auch ein allfälliger Betreuungsunterhalt ist auf der Basis des betreibungsrechtlichen Existenzminimums des betreuenden Elternteils zu bestimmen. Soweit es die finanziellen Mittel zulassen, ist jedoch der gebührende Unterhalt zwingend auf das sog. familienrechtliche Existenzminimum zu erweitern, auf wel-

ches diesfalls Anspruch besteht. Bei den Elternteilen gehören hierzu typischerweise die Steuern, ferner eine Kommunikations- und Versicherungspauschale, unumgängliche Weiterbildungskosten, den finanziellen Verhältnissen entsprechende statt am betreibungsrechtlichen Existenzminimum orientierte Wohnkosten, Kosten zur Ausübung des Besuchsrechts und allenfalls angemessene Schuldentilgung; bei gehobeneren Verhältnissen können namentlich auch über die obligatorische Grundversicherung hinausgehende Krankenkassenprämien und allenfalls private Vorsorgeaufwendungen von Selbständigerwerbenden im Bedarf berücksichtigt werden. Beim Barbedarf des Kindes gehören zum familienrechtlichen Existenzminimum namentlich die Ausscheidung eines Steueranteiles, ein den konkreten finanziellen Verhältnissen entsprechender Wohnkostenanteil und gegebenenfalls über die obligatorische Grundversicherung hinausgehende Krankenkassenprämien. Unzulässig wäre hingegen die (bei überdurchschnittlichen Verhältnissen bisher teilweise praktizierte) Vervielfachung des Grundbetrags oder die Berücksichtigung von Zusatzpositionen wie Reisen, Hobbys, etc.; solcher Lebensbedarf ist vielmehr aus dem Überschussanteil zu finanzieren. Im Übrigen ist auch allen anderen Besonderheiten des Einzelfalls erst bei der Verteilung des Überschusses Rechnung zu tragen (vgl. zum Ganzen: BGE 147 III 265 E. 7.2).

9. Monatlicher Bedarf der Gesuchstellerin

9.1. *Grundbetrag:* Die Gesuchstellerin macht einen Grundbetrag für sich von CHF 1'350.– geltend (act. 1 Rz. 39). Dieser entspricht Ziff. I der Richtlinien für einen alleinerziehenden Schuldner und ist in diesem Umfang zu berücksichtigen.

9.2. *Wohnkosten:* Die Gesuchstellerin macht Wohnkosten (ohne Nebenkosten) für die 3.5-Zimmer-Wohnung in F._____ von CHF 4'126.– zuzüglich Parkplatz von CHF 240.– geltend, verteilt nach grossen und kleinen Köpfen (act. 1 Rz. 40–41). Vorliegend hat das Auto keinen Kompetenzcharakter und ist der Parkplatz damit nicht zu berücksichtigen. Die Höhe der Wohnkosten (ohne Nebenkosten) gemäss letzter Mietzinsanpassung mit Wirkung ab 1. Juli 2024 beträgt CHF 4'126.– (act. 3/23 letzte Seite). Diese Kosten sind zu ½ auf die Gesuchstellerin und je ¼

auf die Kinder zu verteilen. Es ergibt sich ein anrechenbarer Betrag von CHF 2'064.– für die Gesuchstellerin und je CHF 1'031.– pro Kind.

9.3. *Nebenkosten:*

9.3.1. Die Gesuchstellerin macht geltend, dass die Nebenkosten (akonto) für die Wohnung CHF 450.– und für den Parkplatz CHF 20.– betragen würden. Gemäss Nebenkostenabrechnung 2023 habe die Nachzahlung CHF 1'833.50 betragen. Ferner hätten die Stromkosten 2023 monatlich CHF 104.46 betragen (act. 1 Rz. 42 f.).

9.3.2. Die Stromkosten sind bereits im Grundbetrag enthalten (Ziff. II Richtlinien) und daher bei den Nebenkosten nicht zu berücksichtigen. Die Nebenkosten des Parkplatzes können mangels Kompetenzqualität des Fahrzeugs nicht berücksichtigt werden. Die Heiz- und Nebenkosten (akonto) von CHF 450.– sind dokumentiert (act. 3/23 letzte Seite). Dies gilt ebenfalls für die Höhe der Nachzahlung von CHF 1'833.50 (act. 3/24) und damit monatlich CHF 153.–. Das ergibt zu berücksichtigende Nebenkosten von CHF 603.–, welche wie die Wohnkosten zu verteilen sind. Es ergibt sich ein anrechenbarer Betrag von CHF 301.– für die Gesuchstellerin und je CHF 151.– pro Kind.

9.4. *Krankenkasse (KVG):* Die Gesuchstellerin macht monatliche Kosten für sich von CHF 440.– geltend (act. 1 Rz. 45). Gemäss Police für das Jahr 2024 betrug die Monatsprämie CHF 442.10 zuzüglich CHF 33.30 Unfalleinschluss abzüglich Arbeitgeberbeitrag von CHF 30.– und Rückvergütung der CO2-Abgabe von CHF 5.35 (act. 3/26). Damit ist der Betrag von CHF 440.– anzurechnen.

9.5. *Regelmässige, ungedeckte Gesundheitskosten*: Die Gesuchstellerin macht geltend, dass sie aufgrund einer Diskushernie seit einiger Zeit regelmässig LPG-Massagen mit jährlichen ungedeckten Kosten von CHF 5'000.– nutze (act. 1 Rz. 46). In den Unterlagen befindet sich ein Beleg der P._____ GmbH (act. 3/27). Gemäss Website des Anbieters dienen LPG-Massagen unter anderem der "…" (vgl. https://www.P._____.ch/…). Eine ärztliche Verordnung liegt nicht vor. Es han-

delt sich somit nicht um ungedeckte Gesundheitskosten, sondern eine Beauty-Behandlung, welche aus dem Überschuss zu finanzieren ist.

9.6. *Fahrten zum Arbeitsplatz*: Die Gesuchstellerin gibt an, dass sie jeweils eine Mehrfahrtenkarte (Multicard) nutze, um mit dem ÖV zur Arbeit zu gelangen, was zu monatlichen Kosten von CHF 145.60 führe (act. 1 Rz. 50). Der Wohnort der Gesuchstellerin befindet sich in F._____ und ihr Arbeitsort in Zürich. Dafür sind ihr die Kosten eines 3 Zonen ZVV-Jahresabos zu CHF 1'189.–, d.h. CHF 99.– pro Monat anzurechnen und nicht die Kosten einer – teureren – Mehrfahrtenkarte.

9.7. *Auswärtige Verpflegung*: Die Gesuchstellerin macht Kosten für die auswärtige Verpflegung von CHF 240.– geltend (act. 1 Rz. 51). Gerichtsüblich ist ein Betrag von CHF 220.– pro Monat und damit bei einem 80 %-Pensum CHF 168.–. In diesem Umfang erfolgt eine Anrechnung.

9.8. *Überdurchschnittlicher Kleider-/Wäscheverbrauch:* Die Gesuchstellerin macht geltend, dass sie in einer Bank arbeite und deshalb einen Dresscode einhalten müsse, weshalb ihr CHF 60.– für den überdurchschnittlichen Kleider-/Wäscheverbrauch anzurechnen seien. Die Gesuchstellerin arbeitet im …-management (act. 33 S. 16) und damit im Back Office, weshalb für den geltend gemachten Posten kein Betrag berücksichtigt werden kann.

9.9. *Laufende Steuern:* Die Gesuchstellerin gibt an, dass ihr keine Informationen bezüglich der Steuerrechnung des Vorjahres (2023) vorlägen und ihr auch die jährliche Steuerbelastung nicht bekannt sei (act. 1 Rz. 53). Aus den Akten ergibt sich, dass die Parteien für die Steuerjahre 2019, 2020 und 2021 mangels eingereichter Steuererklärung nach Ermessen eingeschätzt wurden (act. 3/16–18). Auf diese Einschätzungsentscheide und die damit verbundenen Steuerfolgen kann nicht abgestellt werden, da es die Parteien in der Hand haben, zukünftig eine Steuererklärung einzureichen. Wenn die Einkommens- und Bedarfszahlen der Familie ohne Steuern in den Steuerrechner des Zürcher Unterhaltsrechners eingesetzt werden (www.gerichte-zh.ch/unterhaltsrechner; Steuerjahr: 2025; Steuertarif Gesuchstellerin: Verheiratetentarif; Konfession: andere; Steuergemeinde: F._____), ergibt sich nach dreifacher Iteration ein monatlicher Steuerbetrag für die Gesuchstellerin von

CHF 1'600.–. Die Steueranteile für die Kinder sind separat in ihrem Bedarf zu berücksichtigen.

9.10. *Radio/TV-Gebühren:* Die Gesuchstellerin macht einen Betrag von CHF 27.92 für die Serafe-Gebühr geltend (act. 1 Rz. 54). Es ist der gerichtsübliche Betrag von CHF 30.– anzurechnen.

9.11. *Hausrat-/Privathaftpflichtversicherung:* Die Gesuchstellerin macht monatliche Kosten für die Hausratsversicherung von CHF 150.97 geltend (act. 1 Rz. 57). Es ist der gerichtsübliche Betrag von CHF 30.– anzurechnen und der Mehrbetrag für weitere Versicherungen aus dem Überschuss zu begleichen.

9.12. *Kommunikationskosten:* Gemäss Gesuchstellerin ist ihr der Betrag der Kommunikationskosten nicht bekannt (act. 1 Rz. 55). Es ist der gerichtsübliche Betrag von CHF 120.– anzurechnen.

9.13. *Abzahlungsraten:* Die Gesuchstellerin macht Leasingraten für das Familienauto im Umfang von CHF 1'509.18 geltend (act. 1 Rz. 58). Da das Fahrzeug keinen Kompetenzcharakter hat, sind diese Kosten nicht zu berücksichtigen.

9.14. *Krankenversicherung (VVG)*: Die Gesuchstellerin macht Kosten für die Zusatzversicherung von CHF 182.10 geltend (act. 1 Rz. 56). Diese Kosten sind ausgewiesen und im geltend gemachten Umfang zu berücksichtigten (act. 3/26 S. 2).

9.15. Zusammengefasst resultiert folgender monatlicher Bedarf:

Bedarf der Gesuchstellerin	
Grundbetrag	CHF 1'350.–
Wohnkosten	CHF 2'064.–
Nebenkosten	CHF 301.–
Krankenkasse (KVG)	CHF 440.–
Fahrten zum Arbeitsplatz	CHF 99.–
Auswärtige Verpflegung	CHF 168.–
Steuern	CHF 1'600.–
Radio-/TV-Gebühren	CHF 30.–
Hausrat-/Privathaftpflichtversicherung	CHF 30.–
Kommunikationskosten	CHF 120.–
Krankenversicherung (VVG)	CHF 182.–
Total	**CHF 6'384.–**

10. Monatlicher Bedarf der Kinder C._____ und D._____

10.1. *Grundbetrag:* Die Gesuchstellerin macht einen Grundbetrag für die Kinder von je CHF 600.– geltend (act. 1 Rz. 39). Angesichts des Alters der Kinder sind diese Beträge anzurechnen.

10.2. *Wohnkosten und Nebenkosten*: Die Wohn- und Nebenkosten sind anteilsmässig wie zuvor aufgeführt auf die Gesuchstellerin und die Kinder zu verteilen (vgl. E. VII.9.2 f.).

10.3. *Krankenkasse (KVG):* Die Gesuchstellerin beantragt ermessensweise eine Einsetzung von CHF 150.– pro Kind für die Prämien der Grundversicherung, da die Kosten unbekannt seien (act. 47 S. 4). Diese Beträge erscheinen angemessen.

10.4. *Regelmässige, ungedeckte Gesundheitskosten:* Gemäss Standpunkt der Gesuchstellerin würden regelmässige, ungedeckte Gesundheitskosten für die Kinder anfallen, wobei deren Höhe noch beziffert werden müsse (act. 1 Rz. 47). Anlässlich der Befragung gab die Gesuchstellerin an, dass die Kosten für die Psychotherapie von C._____ aktuell von der Schule und später allenfalls von der Krankenkasse übernommen würden. Hinzu kämen Kosten für seine Zahnspange. Zudem sei allenfalls nach der Trennung eine ADHS-Therapie von D._____ nötig (zum Ganzen: act. 33 S. 19). Es kann davon ausgegangen werden, dass allfällige Therapiekosten für die Kinder von der Krankenkasse übernommen werden. Bei der Zahnspange handelt es sich nicht um eine wiederkehrende Belastung. Entsprechend sind bei beiden Kindern keine regelmässigen, ungedeckten Gesundheitskosten anzurechnen.

10.5. *Fremdbetreuungskosten:*

10.5.1. Die Gesuchstellerin macht Kosten für die tägliche Fremdbetreuung von D._____ – aufgrund seiner ADHS-Diagnose – im Q._____ [Betreuung] jeweils über Mittag und am Nachmittag nach der Schule geltend, was 2023 zu Kosten von CHF 14'165.40 pro Jahr und somit CHF 1'180.45 pro Monat geführt habe. C._____ besuche täglich den Mittagstisch, was CHF 15.– pro Mittagessen und damit CHF 300.– pro Monat koste (zum Ganzen: act. 1 Rz. 48 f.). Zudem kämen noch CHF 1'500.– für einen Kurs für das Gymnasium hinzu (act. 47 S. 4)

10.5.2. Die Kosten der Fremdbetreuung von D._____ sind ausgewiesen (act. 3/28) und damit zu berücksichtigen. Die Kosten für den Mittagstisch von C._____ von CHF 15.– pro Mahlzeit sind ebenfalls ausgewiesen (act. 3/29). Bei 5 Tagen/Woche und 39 Schulwochen im Jahr fallen monatliche Kosten von rund CHF 244.– an und sind in diesem Betrag zu berücksichtigen. Bei den Kosten für einen Kurs für das Gymnasium ist unklar, um was für einen Kurs es sich handelt und welche Kosten wann anfallen werden. Sie können nicht berücksichtigt werden.

10.6. *Laufende Steuern:* Wenn die Einkommens- und Bedarfszahlen der Familie ohne Steuern in den Steuerrechner des Zürcher Unterhaltsrechners eingesetzt werden (www.gerichte-zh.ch/unterhaltsrechner; Steuerjahr: 2025; Steuertarif Gesuchstellerin: Verheiratetentarif; Konfession: andere; Steuergemeinde: F._____), ergibt sich nach dreifacher Iteration ein monatlicher Steuerbetrag für C._____ von CHF 457.– und für D._____ von CHF 652.–.

10.7. *Krankenkasse (VVG):* Angesichts des vorliegend zu berücksichtigenden erweiterten familienrechtlichen Bedarfs ist bei den Kindern je schätzungsweise ein Betrag von CHF 30.– für die Zusatzversicherung zu berücksichtigen.

10.8. Zusammengefasst resultiert folgender monatlicher Bedarf:

Bedarf der Kinder		
	C._____	D._____
Grundbetrag	CHF 600.–	CHF 600.–
Wohnkosten	CHF 1'031.–	CHF 1'031.–
Nebenkosten	CHF 151.–	CHF 151.–
Krankenkasse (KVG)	CHF 150.–	CHF 150.–
Fremdbetreuungskosten	CHF 244.–	CHF 1'180.–
Steuern	CHF 457.–	CHF 652.–
Krankenversicherung (VVG)	CHF 30.–	CHF 30.–
Total	**CHF 2'663.–**	**CHF 3'794.–**

11. Monatlicher Bedarf des Gesuchsgegners

11.1. *Grundbetrag:* Dem Gesuchsgegner ist der Grundbetrag für eine alleinstehende Person in der Höhe von CHF 1'200.– anzurechnen (Ziff. I Richtlinien).

11.2. *Wohnkosten:* Der Gesuchsgegner wird zukünftig eine neue Wohnung suchen müssen. Im Sinne der Aufrechterhaltung des ehelichen Standards sind ihm die gleichen Wohnkosten wie jene der Gesuchstellerin, d.h. CHF 2'064.–, anzurechnen.

11.3. *Nebenkosten:* Im Sinne der Aufrechterhaltung des ehelichen Standards sind dem Gesuchsgegner die gleichen Nebenkosten wie jene der Gesuchstellerin, d.h. CHF 301.–, anzurechnen.

11.4. *Krankenkasse (KVG):* Im Sinne einer Schätzung sind dem Gesuchsgegner die gleich hohen Krankenkassenprämien wie jene der Gesuchstellerin anzurechnen, d.h. CHF 440.–.

11.5. *Regelmässige, ungedeckte Gesundheitskosten*: Auf Befragung führte der Gesuchsgegner aus, dass Kosten für eine Darmspiegelung von CHF 1'000.– bis CHF 3'000.– angefallen seien, aber es sich nicht um regelmässige Kosten handle (act. 33 S. 29 f.). Mangels Regelmässigkeit können die Kosten nicht berücksichtigt werden.

11.6. *Fahrten zum Arbeitsplatz*: Der Gesuchsgegner ist aktuell freigestellt, aber ihm wird nach Ablauf der Freistellung ein hypothetisches Einkommen angerechnet. Entsprechend sind auch die hypothetischen Fahrtkosten von F._____ nach Zürich mit dem öffentlichen Verkehr anzurechnen. Dafür sind ihm die Kosten eines 3 Zonen ZVV-Jahresabos zu CHF 1'189.–, d.h. CHF 99.– pro Monat anzurechnen.

11.7. *Auswärtige Verpflegung*: Der Gesuchsgegner ist aktuell freigestellt, aber ihm wird nach Ablauf der Freistellung ein hypothetisches Einkommen angerechnet. Entsprechend sind ihm die gerichtsüblichen Kosten für auswärtige Verpflegung von CHF 220.– pro Monat bei einem 100 %-Pensum anzurechnen.

11.8. *Laufende Steuern:* Wenn die Einkommens- und Bedarfszahlen der Familie ohne Steuern in den Steuerrechner des Zürcher Unterhaltsrechners eingesetzt

werden (www.gerichte-zh.ch/unterhaltsrechner; Steuerjahr: 2025; Steuertarif Gesuchsgegner: Grundtarif; Konfession: andere; Steuergemeinde: F._____), ergibt sich nach dreifacher Iteration ein monatlicher Steuerbetrag von CHF 1'297.–.

11.9. *Radio/TV-Gebühren:* Es ist der gerichtsübliche Betrag von CHF 30.– anzurechnen.

11.10. *Hausrat-/Privathaftpflichtversicherung:* Es ist der gerichtsübliche Betrag von CHF 30.– anzurechnen.

11.11. *Kommunikationskosten:* Es ist der gerichtsübliche Betrag von CHF 120.– anzurechnen.

11.12. *Krankenversicherung (VVG)*: Mangels Belegen ist nicht bekannt, ob der Gesuchsgegner über eine Zusatzversicherung verfügt. Entsprechend kann ihm dafür kein Betrag angerechnet werden.

11.13. *Sparquote:* Eine Sparquote wäre vom Unterhaltspflichtigen zu behaupten und zu belegen, was der Gesuchsgegner nicht getan hat. Der Vollständigkeit halber kann festgehalten werden, dass sich die Parteien anlässlich der gerichtlichen Befragung einig waren, dass während der Ehe nicht gespart werden konnte (act. 33 S. 21 und 31). Der Gesuchsgegner führte einzig aus, dass Einzahlungen in die 3. Säule erfolgt seien. Mangels Belegen kann keine Berücksichtigung erfolgen.

11.14. Zusammengefasst resultiert folgender monatlicher Bedarf:

Bedarf des Gesuchsgegners	
Grundbetrag	CHF 1'200.–
Wohnkosten	CHF 2'064.–
Nebenkosten	CHF 301.–
Krankenkasse (KVG)	CHF 440.–
Fahrten zum Arbeitsplatz	CHF 99.–

Auswärtige Verpflegung	CHF 220.–
Steuern	CHF 1'297.–
Radio-/TV-Gebühren	CHF 30.–
Hausrat-/Privathaftpflichtversicherung	CHF 30.–
Kommunikationskosten	CHF 120.–
Total	**CHF 5'801.–**

12. Berechnung der Unterhaltsbeiträge / Überschussverteilung

12.1. Aus den dargelegten Einkommens- und Bedarfspositionen ergibt sich, dass die Familie in der Lage ist, den Gesamtbedarf zu decken. Da die Gesuchstellerin zudem ihren Bedarf mit dem eigenen Einkommen decken kann, liegt kein (betreuungsbedingtes) Manko vor, weshalb kein Betreuungsunterhalt geschuldet ist.

12.2. Der Bedarf von C._____ beträgt CHF 2'663.– abzüglich Kinderzulagen von CHF 268.– und damit CHF 2'395.–. Der Bedarf von D._____ beträgt CHF 3'794.– abzüglich Kinderzulagen von CHF 268.– und damit CHF 3'526.–. Der Gesuchsgegner kann diesen Bedarf mit einer Unterhaltszahlung von CHF 5'921.– vollumfänglich decken.

12.3. Die Gesuchstellerin hat ein Einkommen von CHF 8'398.–, dem ihr Bedarf von CHF 6'384.– gegenüber steht, was einen Überschuss von CHF 2'014.– ergibt. Der Gesuchsgegner erzielt ein Einkommen von CHF 20'143.–, dem ein Bedarf von CHF 5'801.– gegenüber steht. Abzüglich Bedarfsdeckung der Kinder im Umfang von CHF 5'921.– verbleibt ihm ein Überschuss von CHF 8'421.–. Gesamthaft ergibt sich ein monatlicher Überschuss der Familie von CHF 10'435.–.

12.4. Grundsätzlich ist der Überschuss nach grossen und kleinen Köpfen zu verteilen, was bei zwei Kindern zu einem Überschussanteil von 15 % pro Kind führt. Der rechnerische Überschussanteil des Kindes kann jedoch aus erzieherischen und

aus konkreten Bedarfsgründen, namentlich bei weit überdurchschnittlich guten finanziellen Verhältnissen, limitiert werden (BGer 5A_52/2021 vom 25. Oktober 2021 E. 7.2 m.w.H.). Der nicht den Kindern zugute kommende Überschussanteil verbleibt nicht allein dem Unterhaltsschuldner, sondern ist – jedenfalls während der Dauer der Ehe – bis zum maximal zuletzt gelebten Standard unter den Ehegatten aufzuteilen (ALTHAUS/METTLER, Praxisfragen zur Überschussverteilung, FamPra.ch 4/2023, S. 873 ff., S. 892 m.w.H.).

12.5. Vorliegend bestehen aufgrund des Überschusses von CHF 10'435.–, welcher nach Deckung des erweiterten familienrechtlichen Bedarfs verbleibt, überdurchschnittlich gute finanzielle Verhältnisse. Da die Kinder die staatliche Schule besuchen und keine speziell teuren Hobbys oder ähnliche Auslagen bekannt sind, erscheint es vorliegend angemessen, den Überschussanteil der Kinder auf je 10 % zu limitieren und den verbleibenden Überschuss unter den Parteien aufzuteilen. Dies ergibt einen Überschussanteil von je CHF 1'044.– pro Kind (= 10 % von CHF 10'435.–) und CHF 4'174.– pro Elternteil (= 40 % von CHF 10'435.–).

12.6. Es resultieren folgende monatliche Unterhaltsbeiträge:

C._____: CHF 2'395.– (Barbedarf) + CHF 1'044.– (Überschussanteil) = CHF 3'440.– (gerundet)

D._____: CHF 3'526.– (Barbedarf) + CHF 1'044.– (Überschussanteil) = CHF 4'570.–

Gesuchstellerin: CHF 4'174.– (Anteil am Gesamtüberschuss) – CHF 2'014.– (eigener Überschussanteil) = CHF 2'160.–

Unterhalt total: CHF 10'170.–

Der Gesuchsgegner ist zu verpflichten, diese Unterhaltsbeiträge zu leisten.

13. Ausserordentliche Kinderkosten

13.1. Die Gesuchstellerin verlangt, den Gesuchsgegner zu verpflichten, bei ausserordentlichen Kinderkosten nach vorgängiger schriftlicher Absprache und nach Vor-

lage der Rechnung die Hälfte der Kosten der Gesuchstellerin zu erstatten, sofern die Kosten nicht durch Dritte gedeckt werden (act. 1 S. 3 Rechtsbegehren 9).

13.2. Eine solche Regelung erscheint angemessen. Sie ist um einen Schwellenwert von CHF 200.– zu ergänzen und gerichtsüblich zu formulieren.

14. Regelung von Direktzahlungen

Vorliegend wird über die zukünftige Nutzung des Range Rover Sport 3.0 sowie der Ferienwohnung in G._____ befunden (vgl. E. VI.3.2 f.). Die Kosten für diese Positionen sind aus dem Überschuss zu begleichen. Da beiden Parteien ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, ist unklar, wer diese Kosten im internen Verhältnis zu tragen hat. Zur Beseitigung dieser Unsicherheit ist folgende Anordnung zu treffen: Da der Range Rover Sport 3.0 – abgesehen von den Ferien mit den Kindern – primär durch die Gesuchstellerin benutzt werden wird, ist der Gesuchsgegner zu berechtigen, diese Fahrzeugkosten (Leasingraten, Versicherungen, etc.) vom an die Gesuchstellerin persönlich zu leistenden Unterhaltsbeitrag in Abzug zu bringen, sofern er diese Kosten direkt bezahlt. Die Ferienwohnung wird hingegen beiden Parteien zur hälftigen Nutzung zugewiesen. Sollte der Gesuchsgegner die Mietkosten inkl. Nebenkosten der Ferienwohnung an der M._____ 2 in direkt bezahlen, ist er zu berechtigen, die von ihm getätigten Zahlungen *zur Hälfte* vom an die Gesuchstellerin persönlich zu leistenden Unterhaltsbeitrag in Abzug zu bringen.

15. Sondervergütung des Gesuchsgegners

15.1. Der Gesuchsgegner erzielte in der Vergangenheit eine Sondervergütung (unregelmässige Leistungen und Beteiligungsrechte) von brutto CHF 244'914.– im Jahr 2022 (act. 3/13) und brutto CHF 128'483.– im Jahr 2023 (act. 3/12). Diese gehörte zum ehelichen Standard und müsste damit grundsätzlich zum Einkommen des Gesuchsgegners hinzugerechnet werden, was aber vorliegend aufgrund des Jobverlusts des Gesuchsgegners und der damit verbundenen Unsicherheit im Hinblick auf eine zukünftige Sondervergütung nicht (mehr) möglich ist (vgl. zum Jobverlust E. VII.5.2.2). Einer allfälligen zukünftigen Sondervergütung ist daher mit einer separaten Anordnung Rechnung zu tragen.

15.2. Da eine Sondervergütung einzig den Überschuss erhöhen würde, ist sie im gleichen Verhältnis wie der Überschuss zu verteilen. Ermessensweise erscheint es angezeigt, den Anteil der Kinder auf je 5 % zu limitieren. Der Anteil der Gesuchstellerin ist – analog zur Überschussverteilung – auf 40 % zu limitieren.

15.3. Da für den Kindesunterhalt die Offizialmaxime gilt, ist von einer betragsmässigen Limitierung des Anteils der Kinder an einer Sondervergütung des Gesuchsgegners abzusehen. Hingegen wirkt die Dispositionsmaxime im Bereich des Ehegattenunterhalts limitierend: Die Gesuchstellerin verlangt einen monatlichen Gesamtunterhalt von CHF 13'750.– (act. 47 S. 5). Der Gesuchstellerin und den Kindern wird ein ordentlicher monatlicher Unterhalt von insgesamt CHF 10'170.– zugesprochen (vgl. E. VII.12.6). Das ergibt eine monatliche Differenz von CHF 3'580.– und damit eine jährliche Differenz von CHF 42'960.– zum beantragten Gesamtunterhalt. Folglich muss der Anteil der Gesuchstellerin an einer allfälligen Sondervergütung des Gesuchsgegners auf die Differenz zwischen CHF 42'960.– und dem Bonusanteil der Kinder limitiert werden, da ansonsten die Dispositionsmaxime verletzt würde.

15.4. Der Gesuchsgegner ist zu verpflichten, der Gesuchstellerin jeweils innert 14 Tagen nach Erhalt einer Sondervergütung Kopien der entsprechenden Belege sowie jährlich 14 Tage nach Erhalt eine Kopie des Lohnausweises zukommen zu lassen.

VIII. Auskunftsbegehren der Gesuchstellerin

1. Parteivorbringen

1.1. Die Gesuchstellerin verlangt in der Hauptsache, dass der Gesuchsgegner zu verpflichten sei, ihr umfassend über seine Vermögensverhältnisse Auskunft zu erteilen und ihr insbesondere die vollständigen Auszüge über sämtliche Bankkonten, Depots und dergleichen, die auf seinen Namen lauten oder deren wirtschaftlich Berechtigter er ist, bezüglich der Jahre 2014 bis 2024 auszuhändigen (act. 1 S. 3 Rechtsbegehren 10). Eine explizite Begründung bringt sie nicht vor, sondern offe-

riert diese Unterlagen einzig als Beweis für die Unterhaltsberechnung (act. 1 Rz. 32).

1.2. Der Gesuchsgegner beantragt die Abweisung dieses Antrags (act. 33 S. 7 f.).

2. Würdigung

2.1. Gemäss Art. 170 Abs. 1 ZGB kann jeder Ehegatte vom andern Auskunft über dessen Einkommen, Vermögen und Schulden verlangen. Einem solchen Begehren ist nur soweit zu entsprechen, als ein Rechtsschutzinteresse besteht (BGE 132 III 291 E. 4.2).

2.2. Da die Gesuchstellerin die Auskünfte nur zum Beweis im Rahmen der Unterhaltsberechnung verlangt, aber diese im vorliegenden Entscheid erfolgt, ist ein darüber hinausgehendes Rechtsschutzinteresse an der Auskunftserteilung nicht ersichtlich. Zudem ist das Rechtsbegehren zu unbestimmt, soweit damit "umfassend" Auskunft über die Vermögensverhältnisse verlangt wird. Das Auskunftsbegehren ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

IX. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Gerichtskosten

1.1. Das Gericht entscheidet über die Prozesskosten in der Regel mit dem Endentscheid (Art. 104 Abs. 1 ZPO). Diese setzen sich gemäss Art. 95 Abs. 1 ZPO aus den Gerichtskosten und der Parteientschädigung zusammen. Zu den Gerichtskosten gehören auch die Kosten für die Übersetzung (Art. 95 Abs. 2 lit. d ZPO).

1.2. Die Gerichtskosten werden von Amtes wegen festgesetzt und verteilt (Art. 105 Abs. 1 ZPO). Sie richten sich im Eheschutzverfahren nach § 6 Abs. 2 lit. b i.V.m. § 5 der Gebührenverordnung des Obergerichts des Kantons Zürich (GebV OG). Die ordentliche Gerichtsgebühr beträgt zwischen CHF 300.– und CHF 13'000.–, je nach dem tatsächlichen Streitinteresse, dem Zeitaufwand des Gerichts und der Schwierigkeit des Falls, wobei in Eheschutzverfahren eine Ermässigung bis zur

Hälfte der ordentlichen Gebühr möglich ist. Der ordentliche Gebührenrahmen in Eheschutzverfahren erstreckt sich somit von CHF 150.– bis CHF 6'500.–.

1.3. Vorliegend gestaltete sich das Verfahren sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht, insbesondere in Anbetracht des Umfangs der strittigen Anträge der Parteien, als anspruchsvoll. Der Zeitaufwand des Gerichts war im Vergleich zu anderen eheschutzrechtlichen Verfahren erheblich. In Anwendung von § 6 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b i.V.m. § 5 Abs. 1 GebV OG ist die Entscheidgebühr daher auf CHF 5'550.– festzusetzen. Hinzu kommen Dolmetscherkosten von CHF 1'027.50.

1.4. Die Prozesskosten sind den Parteien im Umfang ihres Obsiegens und Unterliegens aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 und Abs. 2 ZPO). In familienrechtlichen Verfahren können die Prozesskosten nach Ermessen verteilt werden (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO). Bei Streitigkeiten über die Regelung der Elternrechte (Obhut, Sorge und persönlicher Kontakt) sind die Prozesskosten den Eltern in der Regel je hälftig aufzuerlegen, wenn beide Parteien gute Gründe für ihren Standpunkt hatten (vgl. OGer ZH PQ180010 vom 29. Januar 2019 E. III). Eine Aufteilung der Kosten und teilweise Auferlegung nach Ermessen sowie teilweise Auferlegung nach dem Verfahrensausgang ist ebenfalls möglich (vgl. OGer ZH PC210041 vom 28. Februar 2025 E. 3.3.3; OGer ZH PC210041 vom 27. Juni 2022 E. II.3b).

1.5. Beide Parteien hatten gute Gründe für ihre jeweiligen Anträge zu den nichtfinanziellen Kinderbelangen, was eine hälftige Auflage dieser Kosten rechtfertigt. Bei den finanziellen Anträgen beantragte die Gesuchstellerin einen monatlichen Gesamtunterhalt von CHF 13'750.– und der Gesuchsgegner für den Fall, dass die Kinder unter die Obhut der Gesuchstellerin gestellt werden, einen maximalen Gesamtunterhalt von CHF 7'500.–. Gerichtlich wird ein ordentlicher monatlicher Unterhalt von CHF 10'170.– zugesprochen (vgl. E. VII.12.6). Es rechtfertigt sich damit auch für die finanziellen Belange eine hälftige Aufteilung der Gerichtskosten.

1.6. Gemäss Art. 111 Abs. 1 ZPO (mit Stand vom 1. September 2023) werden die Gerichtskosten mit den geleisteten Vorschüssen der Parteien verrechnet. Die revidierte Fassung von Art. 111 Abs. 1 ZPO kommt im vorliegenden Verfahren nicht zur Anwendung, da sie in Art. 407*f* ZPO (mit Stand vom 1. Januar 2025) nicht auf-

geführt ist. Entsprechend werden die Gerichtskosten – soweit ausreichend – aus dem von der Gesuchstellerin geleisteten Kostenvorschuss von CHF 4'000.– bezogen (act. 12). Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin die Differenz zwischen dem von ihr geleisteten Vorschuss und den ihr auferlegten Kosten zu bezahlen. Ein allfälliger Überschuss wird rückvergütet; ein allfälliger Fehlbetrag wird von den Parteien gemäss ihrer tatsächlichen Zahlungspflicht nachgefordert.

2. Parteikosten

Wie für die Verteilung der Gerichtskosten dargelegt, obsiegen die Parteien je hälftig. Auch wenn nur eine Partei anwaltlich vertreten ist, sind die Quoten des Obsiegens und Unterliegens gegeneinander zu verrechnen (SCHMID/JENT-SØRENSEN, in: Oberhammer/Domej/Haas [Hrsg.], Kurzkommentar Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2021, Art. 106 N 4). Aufgrund der Verrechnung der Obsiegensquoten steht keiner Partei eine Parteientschädigung zu.

X. Rechtsmittel

Erstinstanzliche Eheschutzentscheide unterstehen dem ordentlichen Rechtsmittel der Berufung gemäss Art. 308 ff. ZPO, sofern es sich nicht um rein vermögensrechtliche Eheschutzentscheide mit einem Streitwert von weniger als CHF 10'000.– handelt (Art. 308 Abs. 2 ZPO; SIX, a.a.O., N 1.47a). Gegen den vorliegenden Entscheid steht folglich das Rechtsmittel der Berufung zur Verfügung. Für die Rechtsmittel gilt nach Art. 405 Abs. 1 ZPO (umfassend) das Recht, welches bei der Eröffnung des Entscheids in Kraft ist (vgl. OGer ZH LA250010 vom 17. Juni 2025 E. II.1). Da der vorliegende Entscheid nach dem 1. Januar 2025 eröffnet wird, ist die zu diesem Zeitpunkt in Kraft getretene Bestimmung von Art. 314 Abs. 2 ZPO zu beachten. Diese sieht bei familienrechtlichen Streitigkeiten nach Art. 271 ZPO (und anderen Artikeln) eine Frist zur Einreichung einer Berufung von 30 Tagen vor. Da es sich vorliegend um eine Streitigkeit nach Art. 271 ZPO handelt, ist diese Berufungsfrist zu belehren. Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 lit. b ZPO). Der Entscheid ist sofort vollstreckbar (Art. 315 Abs. 2 lit. b ZPO [mit Stand per 1. Januar 2025]).

Das Einzelgericht erkennt und verfügt:

1. Den Parteien wird das Getrenntleben bewilligt.

2. Die gemeinsamen Kinder der Parteien, C._____, geb. tt.mm.2011, und D._____, geb. tt.mm.2013, werden unter der gemeinsamen elterlichen Sorge der Parteien belassen.

3. Die gemeinsamen Kinder der Parteien, C._____ und D._____, werden unter die alleinige Obhut der Gesuchstellerin gestellt.

4. Der Gesuchsgegner ist berechtigt und verpflichtet, die gemeinsamen Kinder der Parteien, C._____ und D._____, wie folgt zu betreuen:

   - an jedem zweiten Wochenende jeweils von Freitagabend, 19:00 Uhr, bis Sonntagabend, 19:00 Uhr,
   - am Dienstagabend ab Schulschluss bis 21:00 Uhr (inkl. Verpflegung),
   - jeweils am zweiten Tag der Doppelfeiertage Weihnachten und Neujahr.
   - Fällt das Betreuungswochenende des Vaters auf Ostern, beginnt seine Betreuungsverantwortung bereits ab Gründonnerstag,19:00 Uhr, und dauert bis Ostermontag, 19:00 Uhr.
   - Fällt das Betreuungswochenende des Vaters auf Pfingsten, verlängert sich seine Betreuungsverantwortung bis Pfingstmontag,19:00 Uhr.
   - Ausserdem ist der Vater berechtigt und verpflichtet, die Kinder für die Dauer von 5 Wochen pro Jahr auf eigene Kosten zu sich oder mit sich in die Ferien zu nehmen.
   - Der Vater ist verpflichtet, die Ferienbetreuung mindestens drei Monate vor dem geplanten Ferienbeginn anzumelden und mit der Mutter abzusprechen. Können sich die Parteien nicht einigen, so kommt dem Vater das Entscheidungsrecht bezüglich der Aufteilung der Ferien in Jahren mit ungerader Jahreszahl zu; in Jahren mit gerader Jahreszahl der Mutter.

   In der übrigen Zeit werden die Kinder von der Mutter betreut.

   Weitergehende oder abweichende Betreuungsregelungen nach gegenseitiger Absprache bleiben vorbehalten.

   Ist ein Elternteil aus welchen Gründen auch immer nicht in der Lage, die Betreuung gemäss der vorstehenden Betreuungsregelung selber zu überneh-

men, ist er verpflichtet, für eine angemessene Betreuung der Kinder durch Drittpersonen auf eigene Kosten besorgt zu sein. Eine Anfrage an den anderen Elternteil ist möglich; dieser ist jedoch nicht verpflichtet, die Betreuung zu übernehmen.

5. Die mit Zirkulations-Entscheiden vom 20. April 2023 der KESB Bezirk Meilen errichteten Beistandschaften im Sinne von Art. 308 Abs. 1 und Abs. 2 ZGB für die Kinder C._____ und D._____ werden aufrechterhalten und der Beistandsperson werden in Abänderung bzw. Ergänzung der vorgenannten Entscheide folgende Aufgaben übertragen:

   a) unter Berücksichtigung der Kindesinteressen die persönliche, medizinische, therapeutische und schulische Entwicklung von C._____ und D._____ zu begleiten und zu überwachen, bei der Umsetzung von notwendigen Massnahmen (z.B. Therapie) zu unterstützen sowie nach der jeweiligen Situation die notwendigen Vorkehrungen zu treffen;

   b) die Eltern in ihrer Sorge um die Kinder C._____ und D._____ unter Berücksichtigung der Kindesinteressen mit Rat und Tat zu unterstützen und ihnen als Ansprechperson zur Verfügung zu stehen;

   c) unter Berücksichtigung der Kindesinteressen die Eltern bei der Umsetzung der gerichtlichen Betreuungs- und Ferienregelung zu unterstützen und bei Uneinigkeit die Modalitäten, wie Übergabeort, -zeit etc. verbindlich festzulegen;

   d) unter Berücksichtigung der Kindesinteressen die bestehende sozialpädagogische Familienbegleitung auf beide Haushalte der Eltern zu erweitern, zu begleiten und deren Finanzierung zu organisieren. Bei der Festlegung der Häufigkeit der Begleitung ist angemessen auf die beruflichen Verpflichtungen der Eltern Rücksicht zu nehmen.

6. Die eheliche Mietwohnung an der E._____-strasse 1 in F._____ mitsamt Mobiliar und Hausrat wird für die Dauer des Getrenntlebens der Gesuchstellerin und den gemeinsamen Kindern zur alleinigen Benützung zugewiesen.

Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, die eheliche Wohnung bis spätestens 31. Januar 2026 zu verlassen.

Auf das Begehren der Gesuchstellerin auf Übertragung des Mietvertrages wird nicht eingetreten.

7. Die gemietete Ferienwohnung der Parteien an der M._____ 2 in G._____ wird den Parteien zur hälftigen Nutzung zugewiesen. An den Wochenenden und während den Schulferien hat diejenige Partei ein Vorrecht zur Benützung, die die Kinder betreut.

8. Das Auto Range Rover Sport 3.0 wird dem Gesuchsgegner während den Ferien mit den gemeinsamen Kindern zur Nutzung zugewiesen. In der restlichen Zeit wird das Auto der Gesuchstellerin zur Nutzung zugewiesen.

9. Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin ab Getrenntleben der Parteien, spätestens ab 1. Februar 2026, monatliche Unterhaltsbeiträge für die gemeinsamen Kinder C._____ und D._____ wie folgt zu bezahlen:

   C._____: CHF 3'440.– (zzgl. allfällige Kinderzulagen)

   D._____: CHF 4'570.– (zzgl. allfällige Kinderzulagen)

   Die Unterhaltsbeiträge sind monatlich im Voraus, je auf den Ersten eines jeden Monats an die Gesuchstellerin zahlbar.

10. Die Parteien werden verpflichtet, ausserordentliche Kinderkosten (mehr als CHF 200.– pro Ausgabeposition, z. B. Zahnarztkosten, ausserordentlich Gesundheitskosten, Kosten für schulische Förderungsmassnahmen, etc.) je zur Hälfte zu übernehmen. Voraussetzung für die hälftige Kostentragung ist, dass sich die Parteien vorgängig über die ausserordentliche Ausgabe geeinigt haben. Kommt keine Einigung zustande, so trägt die veranlassende Partei die entsprechende Ausgabe einstweilen allein; die gerichtliche Geltendmachung der Kostenbeteiligung bleibt vorbehalten.

11. Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin ab Getrenntleben der Parteien, spätestens ab 1. Februar 2026, einen persönlichen monatli-

chen Unterhaltsbeitrag von CHF 2'160.– für die Dauer des Getrenntlebens zu bezahlen. Die Unterhaltsbeiträge sind monatlich im Voraus, je auf den Ersten eines jeden Monats an die Gesuchstellerin zahlbar.

Sollte der Gesuchsgegner die Fahrzeugkosten des Range Rover Sport 3.0 (Leasingraten, Versicherungen, etc.) direkt bezahlen, ist er berechtigt, die von ihm getätigten Zahlungen vom an die Gesuchstellerin persönlich zu leistenden Unterhaltsbeitrag in Abzug zu bringen.

Sollte der Gesuchsgegner die Mietkosten inkl. Nebenkosten der Ferienwohnung an der M._____ 2 in G._____ direkt bezahlen, ist er berechtigt, die von ihm getätigten Zahlungen zur Hälfte vom an die Gesuchstellerin persönlich zu leistenden Unterhaltsbeitrag in Abzug zu bringen.

12. Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin jeweils innert 30 Tagen nach Erhalt einer Sondervergütung des Arbeitsgebers, der keine tatsächlichen Auslagen (Spesen) gegenüberstehen (Bonus, Gratifikation, Anteilsrechte, Provision, etc.), folgenden Anteil zu bezahlen:

   - für D._____ und C._____: je 5 %
   - für die Gesuchstellerin: 40 % (jedoch höchstens Differenz zwischen CHF 42'960.– und Bonusanteil der Kinder)

   Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin jeweils innert 14 Tagen nach Erhalt einer solchen Sondervergütung Kopien der entsprechenden Belege sowie jährlich 14 Tage nach Erhalt eine Kopie des Lohnausweises zukommen zu lassen.

13. Diesem Entscheid liegen folgende finanziellen Verhältnisse der Parteien zu Grunde:

Einkommen (netto pro Monat, inkl. allfälliger Anteil 13. Monatslohn):

Gesuchstellerin:	CHF 8'398.–	(inkl. Bonus)
Gesuchsgegner:	CHF 18'060.–	(Grundlohn bzw. hypothetisches Ein kommen 100% Pensum)
	CHF 2'083.–	(regelmässige Dividendeneinkünfte)
C._____ und D._____:	je CHF 268.–	(Kinderzulage)

Familienrechtlicher Bedarf:

Gesuchstellerin:	CHF 6'384.–
Gesuchsgegner:	CHF 5'801.–
C._____:	CHF 2'663.–
D._____:	CHF 3'794.–

14. Das Auskunftsbegehren der Gesuchstellerin wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.

15. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf:

CHF	5'550.00	; die weiteren Kosten betragen:
CHF	1'027.50	Dolmetscherkosten
CHF	**6'577.50**	**Kosten total.**

16. Die Kosten des vorliegenden Verfahrens werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt. Die Gerichtskosten werden – soweit ausreichend – aus dem von der Gesuchstellerin geleisteten Kostenvorschuss von CHF 4'000.– bezogen. Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin die Differenz zwischen dem von ihr geleisteten Vorschuss und den ihr auferlegten Kosten zu bezahlen. Ein allfälliger Überschuss wird rückvergütet; ein allfälliger Fehlbetrag wird von den Parteien gemäss ihrer tatsächlichen Zahlungspflicht nachgefordert.

17. Es werden keine Parteientschädigung zugesprochen.

18. Schriftliche Mitteilung

- an die Gesuchstellerin;
- an den Gesuchsgegner;
- im Auszug gemäss Ziff. I–VII und X der Erwägungen und Ziff. 1–13, 18 und 19 des Dispositivs an die KESB Bezirk Meilen;
- im Auszug gemäss Ziff. I–VI und X der Erwägungen und Ziff. 1–8, 18 und 19 des Dispositivs an die Beiständin I._____, kjz Meilen, …[Adresse],
- im Auszug gemäss Ziff. I–V und X der Erwägungen und Ziff. 1–5, 18 und 19 des Dispositivs an das Migrationsamt des Kantons Zürich;

je gegen Empfangsschein.

19. **Dieser Entscheid wird mit seiner Eröffnung vollstreckbar.**

Eine **Berufung** gegen diesen Entscheid kann innert **30 Tagen** von der Zustellung an in je einem Exemplar für das Gericht und für jede Gegenpartei sowie unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Berufungsschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

In diesem Verfahren stehen die Fristen während der Gerichtsferien nicht still.

Die Gerichtsschreiberin